

Bürgermeisteramt – Schlossstraße 9 - 79780 Stühlingen

An die Damen und Herren
des Gemeinderates
und die Herren Ortsvorsteher

Abteilung: Hauptamt
Sachbearbeiter/in Frau Nußberger
Telefondurchwahl: 07744 532-20
E-Mail: nussberger@stuehlingen.de
Unser Zeichen: am/nu
Datum: 17.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie zu folgender Sitzung einladen:

**Sitzung des Gemeinderates Nr. 5/2023
am Montag 27.03.2023 um 19.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus in Stühlingen**

Tagesordnung

Öffentlich:

1)	Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stühlingen im Bereich des Vorhabens „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“, Grundstück Flst.Nr. 2655, gemäß § 8 BauGB hier: 1. Billigung des Vorentwurfs 2. Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	36/23
2)	Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“ im Bereich des Grundstückes Flst.Nr. 2655 gemäß § 12 BauGB hier: 1. Billigung des Vorentwurfs 2. Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	37/23

3)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spenden von der Volksbank Hochrhein eG an die Kindergärten Schwaningen und Weizen	38/23
4)	Sonstiges	
5)	Bekanntgaben	
6)	Anregungen und Anfragen	

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 36/23					
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Bendel		Tel.: 532-42		Datum: 07.03.2023			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.03.2023		—	—	—	Be
Verhandlungsgegenstand: Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stühlingen im Bereich des Vorhabens „Freiflächen- Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“, Grundstück Flst.Nr. 2655, gemäß § 8 BauGB hier: 1. Billigung des Vorentwurfs 2. Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB									
Finanzierungsnachweis:									
Sachvortrag ab Seite 2:									
Beschlussvorschlag: 1. Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Vorentwurf zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 13.03.2023. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.									

Sachvortrag:

Der Vorhabenträger Herr Andres Preiser, ortsansässig im Ortsteil Weizen, beabsichtigt in der Stadt Stühlingen, Gemarkung Weizen, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Zur Herstellung des Bauplanungsrechts für dieses Bauvorhaben, bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet beschlossen. Damaliger Projektplaner war die Firma ED, Laufenburg/Schweiz.

Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt werden.

Nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Nach § 8 Abs. 3 BauGB können Bebauungspläne zudem gleichzeitig mit der Änderung/Ergänzung des betreffenden FNP aufgestellt werden (Parallelverfahren).

Im derzeit rechtskräftigen FNP der Stadt Stühlingen ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“ ist nicht aus dem FNP entwickelt. Daher soll parallel zum Bebauungsplan eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden.

Ziele:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stühlingen im Bereich des Vorhabens „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“ soll eine weitere planungsrechtlich notwendige Grundlage geschaffen werden. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Darstellung im zeichnerischen Teil (siehe Anlage). Der im FNP Stühlingen als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellte Geltungsbereich wird entsprechend der künftigen Nutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ dargestellt.

Verfahren:

Wie bereits ausgeführt, ist verfahrenstechnisch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Dieses Änderungsverfahren soll parallel zum Bebauungsplanverfahren, ebenfalls im zweistufigen Regelverfahren, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, durchgeführt werden. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Für erwartete wesentliche nachteilige Umweltwirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgesetzt.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens wird gem. § 6a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die gesamten Unterlagen in der Fassung für die frühzeitige Beteiligung samt Anlagen sind dieser Sitzungsvorlage als Anhang beigefügt.

Dem Gemeinderat obliegt die Billigung des Vorentwurfs für die frühzeitige Beteiligung sowie die Beauftragung der Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung durchzuführen.

Die Verwaltung empfiehlt, die nachstehenden Beschlüsse zu fassen:

1.

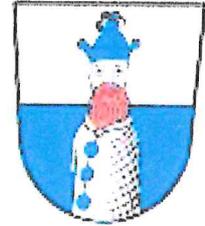
Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Vorentwurf zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 13.03.2023.

2.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Anlagen

- 01 Begründung
 - 02 Zeichnerischer Teil
- jeweils in der Fassung vom 13.03.2023*



STADT STÜHLINGEN

Begründung

zur

„Änderung des Flächennutzungs- planes der Stadt Stühlingen“

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

„Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stühlingen“

Projekt-Nr.

22105

Bearbeitung

B. Sc. J. Branz

Interne Prüfung: WA, 23.02.2023

Datum

13.03.2023



**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung	1
2. Geltungsbereich	1
2.1 Lage, Abgrenzung, Größe des Geltungsbereichs.....	1
3. Übergeordnete Vorgaben	2
3.1 Regionalplanung	2
3.2 Flächennutzungsplan	3
3.3 Bestehende Bebauungspläne	4
3.4 Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte.....	4
3.4.1 NATURA 2000-Gebiete.....	4
3.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope	4
3.4.3 Naturpark Südschwarzwald.....	4
3.4.4 Wasserrechtliche Vorgaben	4
4. Verfahren	5
5. Standortalternativenprüfung	5
6. Gegenstand der FNP-Änderung	8
7. Umweltbericht gem. Anlage 1 BauGB	8
Abbildungsverzeichnis	Seite
Abb. 1: Lage der Freiflächen-PV-Anlage im Luftbild.	1
Abb. 2: Geltungsbereich im Katasterausschnitt.	2
Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan 2000 des RV Hochrhein-Bodensee.....	2
Abb. 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan.	3
Abb. 5: Vergleich rechtskräftiger FNP und FNP-Änderung.	8

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

In der Stadt Stühlingen beabsichtigt ein Vorhabenträger auf dem Flurstück Nr. 2655, Gemarkung Weizen, die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Photovoltaikanlage soll auf einer Fläche von 5,3 ha entstehen. Daher soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäckler Weizen" aufgestellt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zu schaffen. Im vorliegenden Fall ergibt sich das Planungserfordernis aus Gründen des Klimaschutzes sowie der Energiesicherheit, da durch die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage die Möglichkeit zur Erzeugung regenerativer Energien gefördert wird.

Der geltende Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stühlingen ist es, für den Geltungsbereich der geplanten Freiflächen-PV-Anlage eine entsprechende Sonderbaufläche auszuweisen, sodass die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage möglich ist.

2. Geltungsbereich

2.1 Lage, Abgrenzung, Größe des Geltungsbereichs

Der Vorhabenstandort für die geplante Freiflächen-PV-Anlage befindet sich im Außenbereich ca. 1,5 km Luftlinie östlich des Stühlinger Ortsteils Weizen und etwa 500 m westlich des Ortsteils Grimmelshofen. Es grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich an. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung entspricht der nachfolgend abgebildeten Abgrenzung.



Abb. 1: Lage der Freiflächen-PV-Anlage im Luftbild.
(Quelle Luftbild ESRI)

Der aktuell rechtskräftige Regionalplan des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee stellt den Geltungsbereich als sog. „Weißfläche“ dar. Damit wird für diesen Bereich im Regionalplan keine Nutzungsstruktur festgelegt, womit diese Fläche der kommunalen Planungshoheit obliegt. Diese Gebietsart des Regionalplanes steht somit nicht im Konflikt zum geplanten Vorhaben.

Des Weiteren ist ein Großteil des Plangebietes in einem „Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (ASG) zu verorten. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe, dessen Satzungsbeschluss am 27.04.2021 erfolgte, entfällt dieses teilräumliche Ausschlussgebiet für die Rohstoffgewinnung. Die Planung entspricht somit den raumordnerischen Vorgaben des Regionalplans sowie des Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“.

3.2 Flächennutzungsplan

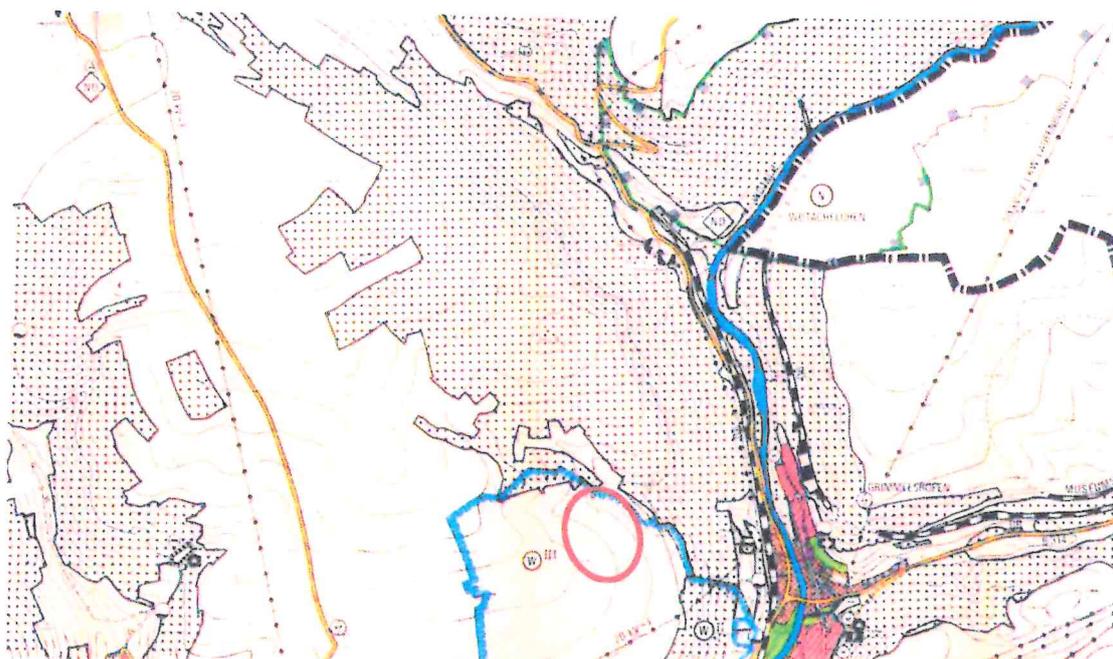


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan.
(Quelle: Stadt Stühlingen, 1987)

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Stühlingen stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Weiterführend bildet der Flächennutzungsplan im Plangebiet sowie in dessen Umfeld ein Wasserschutzgebiet (Zone III) ab.

Gem. § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne als verbindliche Bauleitpläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Da der Bebauungsplan nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren dahingehend geändert werden, dass er dem Inhalt des Bebauungsplanes entspricht und eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausweist.

3.3 Bestehende Bebauungspläne

Für das Plangebiet existieren keine Bebauungspläne.

3.4 Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

3.4.1 NATURA 2000-Gebiete

Nordöstlich des Geltungsbereichs liegen das FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und mittlere Wutach“ sowie das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“. Aufgrund dessen wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens eine NATURA 2000 – Vorprüfung durchgeführt.

3.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Magere Flachland-Mähwiese „Krummäcker“ erfasst. Gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Mähwiese führen können. Außerdem befinden sich unmittelbar südlich an den Geltungsbereich angrenzend zwei gesetzlich geschützte Offenlandbiotope „Steinriegel und Feldgehölz ‚Krummäcker‘ westlich Grimmelshofen“, welche nach dem NatSchG als Feldhecken und Feldgehölze geschützt sind. Mit einer Beeinträchtigung der beiden Offenlandbiotope durch das Vorhaben zu nicht zu rechnen.

Darüber hinaus werden keine weiteren rechtlich geschützten Gebiete oder Objekte durch die Bauleitplanung berührt.

Die zuständige Naturschutzbehörde wird im Bauleitplanverfahren beteiligt.

3.4.3 Naturpark Südschwarzwald

Der Naturpark „Südschwarzwald“ erstreckt sich über die gesamte Gemarkung der Stadt Stühlingen und damit auch über den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“. Die geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik“ läuft weder den naturschutzfachlichen Vorschriften noch dem Zweck des Naturparks oder den Feststellungen des Naturparkplans zuwider.

3.4.4 Wasserrechtliche Vorgaben

Der Geltungsbereich der geplanten Sonderbaufläche befindet sich vollumfänglich innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG Rübenreutequellen 1+2“ der Zone II B und damit in der engeren Schutzzone. In der engeren Schutzzone – Zone II B ist gemäß den Bestimmungen der WSG-VO Stühlingen das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der LBO für Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung verboten. Ein Antrag auf Befreiung von den Verboten dieser Verordnung wird in Verbindung mit der Ausführung einer (Standort-) Alternativenprüfung (siehe Kap. 5 der Begründung Teil 1) gem. § 7 WSG-VO Stühlingen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamts Waldshut gestellt.

Innerhalb des Geltungsbereichs und in dessen Umfeld befinden sich keine Hochwasserschutzgebiete

4. Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Stühlingen wird im Regelverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung aufgestellt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Wirkungsprognose im Umweltbericht hat zum Ziel, die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die Schutzgüter darzustellen und zu ermitteln, inwieweit diese Wirkungen zu erheblich nachteiligen Umweltwirkungen führen können. Die Umweltwirkungen werden getrennt nach Schutzgütern im Umweltbericht beschrieben. Für erwartete wesentliche nachteilige Umweltwirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgesetzt.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens ist gem. § 6a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

5. Standortalternativenprüfung

Die Stadt Stühlingen möchte im Interesse des Klimaschutzes und der Energiewende einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung leisten. Die Gemeinde hat sich dafür ausgesprochen, dass das Flurstück Nr. 2655 für die Gewinnung von Solarstrom genutzt werden soll. Die maßgeblichen Gründe lassen sich folgenden Kriterien zuordnen:

- raumordnerische Belange
- Erschließung
- städtebauliche Bewertungskriterien, einschl. Lagebedingungen und Flächenverfügbarkeit
- landschaftliche Kriterien

5.1.1.1 Raumordnerische Belange

Die raumordnerischen Belange wurden im Rahmen der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummacker Weizen“ im Kapitel 3 ausführlich untersucht und bewertet.

Zusammengefasst stimmt das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung überein.

Zusätzlich trat am 01.01.2023 das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor in Kraft.

Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wird im § 2 des EEG 2023 deutlich herausgestellt.

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“
(§ 2 EEG 2023, Seite 12)

Dieser Paragraph gibt Vorhaben, wie der Änderung der Flächenausweisung des Flächennutzungsplans in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“, eine zu beachtende Gewichtung im Rahmen der Betrachtung der abzuwägenden Belange der Landesentwicklungspläne.

Das Land Baden-Württemberg hat in Zusammenarbeit mit den zwölf Regionalverbänden Planhinweiskarten zu Bereichen für Photovoltaikanlagen, die entsprechend den gefassten Klimaschutzziele nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg in den Regionalplänen gesichert werden sollen, erarbeitet. Das Plangebiet ist Teil eines in der Planhinweiskarte gezeigten grünen Bereichs, in dem keine der Freiflächen-PV-Anlagen entgegenstehende Festlegung im Regionalplan besteht. Folglich hat die Regional- und Landesplanung das Plangebiet als einen geeigneten Standort für Freiflächen-PV-Anlagen-Projekte identifiziert.

5.1.1.2 Erschließung

Die Anbindung des Plangebiets an die örtlichen und die überörtlichen Verkehrsflächen ist über die öffentlichen Wirtschaftswege im Norden und Süden des Plangebietes sichergestellt. Die verkehrlichen Anbindungen werden in der Hauptsache in der Bauphase genutzt. Für den erforderlichen Schwerlastverkehr erfolgt eine mögliche Ertüchtigung bzw. Ausbesserung des Wirtschaftsweges. Nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt die Zufahrt nur noch zu Wartungszwecken oder im Störfall. Es besteht hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Erschließungsstraßen oder sonstiger Maßnahmen kein weiterer Handlungsbedarf.

5.1.1.3 Städtebauliche Bewertungskriterien, einschl. Lagebedingungen und Flächenverfügbarkeit

Es stehen derzeit keine weiteren Flächen zur Verfügung, die durch den Vorhabenträger gesichert werden könnten, zur Verfügung. Die Fläche des vorhabenbezogenen Baugebietes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“ ist bereits zu 100 % durch den

Vorhabenträger gesichert. Ein alternativer Standort für das geplante Vorhaben steht nach aktuellem Stand somit nicht zur Verfügung.

Für den gewählten Standort westlich von Grimmelhshofen spricht die sehr geringe Fernwirkung. Der Standort weist aufgrund der leichten Hanglage nach Südosten keine besondere Fernwirksamkeit auf, da durch die östlich angrenzenden Waldbestände eine Eingrünung besteht. Aufgrund der Topographie kann die Fläche von den umliegenden Ortschaften aus, wie u.a. Weizen nicht direkt eingesehen werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt für PV-Freiflächenanlagen, sind die Netzanschlusskapazitäten. Für dieses Vorhaben ist ein Netzverknüpfungspunkt innerhalb der geplanten Freiflächen-PV-Anlage vorgesehen. Umso näher ein Netzanschlusspunkt an der geplanten Fläche liegt, desto geringer sind die Infrastrukturkosten. Im weiteren Planverfahren wird der Netzanschluss abschließend geklärt.

5.1.1.4 Landschaftliche Kriterien

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt zwar in der Nähe eines im Nordosten befindlichen FFH-Gebiets „Blumberger Pforte und mittlere Wutach“ sowie Vogelschutzgebiets „Wutach und Baaralb“, der Planungsbereich selbst liegt allerdings in einem intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Bereich mit größeren Ackerschlägen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Eine Förderung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen ist gemäß dem EEG 2023 nur noch dann möglich, wenn diese PV-Anlagen u.a. in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten liegen. Die Standortwahl steht damit im Einklang mit dem EEG und dem Willen des Gesetzgebers.

Die betrachtete Fläche liegt insgesamt gesehen auf einer von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägten und dadurch weitgehend ausgeräumten und strukturarmen kuppigen Hochfläche ohne herausragende kulturlandschaftliche Merkmale. Durch die Umwandlung in ein extensiv genutztes Dauergrünland wird die Fläche gegenüber der aktuellen konventionellen teils ackerbaulichen Nutzung naturschutzfachlich aufgewertet. Der Landschaftsraum wird zwar in gewissem Maße weiter technisch überprägt, dies wird jedoch aufgrund der topographischen Hanglage nach Südosten und der randlichen Gehölzstrukturen im Norden, Osten und Süden eines Waldes abgemildert. Die beiden geschützten Feldgehölze im Süden außerhalb des Geltungsbereichs sowie die erfasste FFH-Mähwiese innerhalb des Geltungsbereichs bleiben erhalten.

Im Rahmen der Aufstellung des im Parallelverfahren zur FNP-Änderung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäckler Weizen“ wird ein Umwelt- und Artenschutzbericht sowie eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erstellt. Um den Eingriff in die Umwelt zu minimieren, erfolgt ein Ausgleich durch noch zu bestimmende Ausgleichsmaßnahmen.

6. Gegenstand der FNP-Änderung

Der gesamte Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan bisher als „Weißfläche“ ausgewiesen.

Entsprechend der Flächenausweisungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“ soll die Flächenausweisung des Flächennutzungsplans in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert werden.

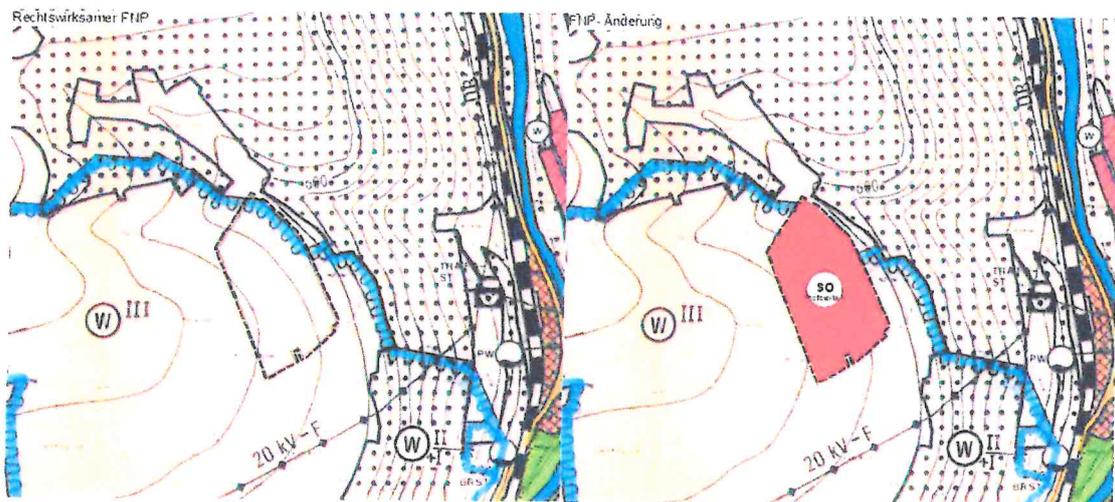
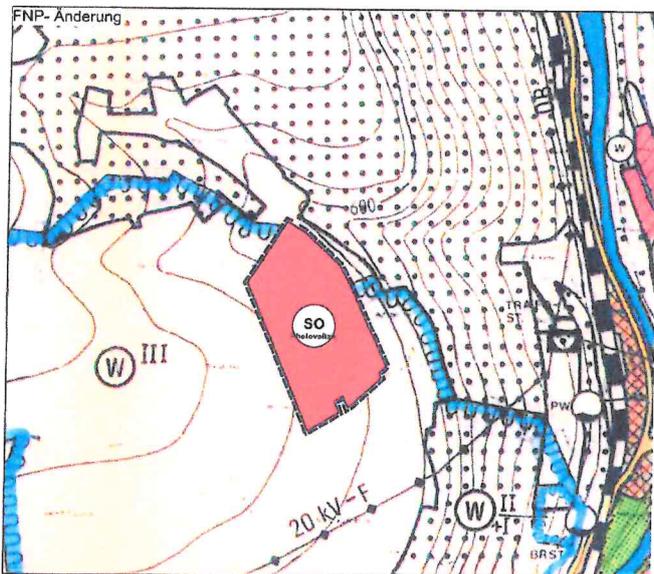
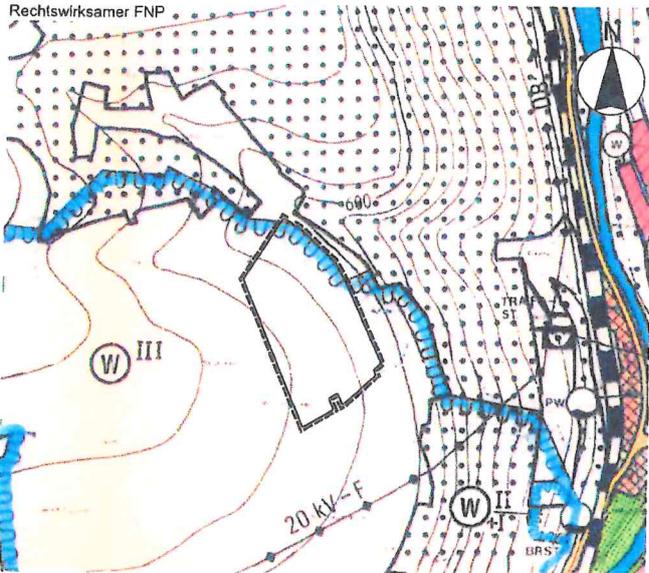


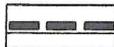
Abb. 5: Vergleich rechtskräftiger FNP und FNP-Änderung.
(Quelle: Stadt Stühlingen, 1987)

7. Umweltbericht gem. Anlage 1 BauGB

Wird zur Offenlage ergänzt.



PLANZEICHENLEGENDE

-  Sonderbaufläche: Photovoltaik
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellung**
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB: _____2023
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 BauGB _____2023
- Frühzeitige Beteiligung**
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB _____2023 - _____2023
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB _____2023 - _____2023
- Offenlage**
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der
Frühzeitigen Beteiligung und Billigung des Entwurfs für die
Offenlage _____2023
- Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der
Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB _____2023
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB _____2023 - _____2023
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB _____2023 - _____2023
- Abwägungsbeschluss und Feststellungsbeschluss**
Behandlung und Abwägung aller eingegangenen
Stellungnahmen aus den Beteiligungen gem. § 1 Abs. 7
BauGB und Feststellungsbeschluss _____2023

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Stühlingen übereinstimmen.

Stadt Stühlingen, den _____
Joachim Burger
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk

Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde
gem. § 6 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung
gem. § 6 Abs. 5 BauGB _____

Mit der Bekanntmachung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt wird der Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Stühlingen bereit gehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Stadt Stühlingen, den _____
Joachim Burger
Bürgermeister



Stadt Stühlingen



Änderung des Flächennutzungsplanes

02_Zeichnerischer Teil

Datum 13.03.2023 Maßstab 1:1000



BHM Planungsgesellschaft mbH
Bruchsal • Freiburg • Nürtingen

info@bhmp.de

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 37/23			
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Bendel		Tel.: 532-42		Datum: 07.03.2023	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA
						RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—
Haupt- u. Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.03.2023		—	Be
Verhandlungsgegenstand: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“ im Bereich des Grundstückes Flst.Nr. 2655 gemäß § 12 BauGB hier: 1. Billigung des Vorentwurfs 2. Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: 1. Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Vorentwurf des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 13.03.2023. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.							

Sachvortrag:

Der Vorhabenträger Herr Andres Preiser, ortsansässig im Ortsteil Weizen, beabsichtigt in der Stadt Stühlingen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Zur Herstellung des Bauplanungsrechts für dieses Bauvorhaben bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet beschlossen. Damaliger Projektplaner war die Firma ED, Laufenburg/Schweiz.

Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt werden.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Außenbereich ca. 1,5 km Luftlinie östlich des Stühlinger Ortsteils Weizen auf einer leicht nach Südosten geneigten Fläche. Nördlich und südlich des Geltungsbereichs grenzen landwirtschaftliche Wege an die Fläche an. Daran anschließend befinden sich weitere Acker- und Grünflächen. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Flurstück Nr. 2655 in der Gemarkung Weizen mit einer Gesamtfläche von ca. 5,3 ha. Die geplante Fläche wird derzeit zu einem Großteil als Ackerfläche, an den westlichen und östlichen Flanken als Mähwiesen genutzt.

Ziele:

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“ soll die planungsrechtliche Grundlage für das Vorhaben des Vorhabenträgers geschaffen werden, welches die Realisierung eines Sondergebietes „Solarpark“ vorsieht. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes muss für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich sein. Mit dem Bebauungsplan soll zum einen ein planungsrechtlicher Rahmen gesetzt werden. Zum anderen soll eine geordnete, städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden, die der städtebaulichen Gesamtkonzeption der Gemeinde entspricht und den Anforderungen an die örtlichen Gegebenheiten genügt.

Im vorliegenden Fall ergibt sich das Planungserfordernis aus Gründen des Klimaschutzes, da durch die Errichtung eines Solarparks die Möglichkeit zur Erzeugung regenerativer Energien gefördert wird. Der Ausbau von erneuerbaren Energien, hier in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entspricht den Zielsetzungen des Landes und der Stadt Stühlingen zum Klimaschutz gleichermaßen, als auch zur Energiesicherheit und ist ebenfalls ein wichtiger Beitrag, um sich unabhängiger von ausländischen Energieimporten zu machen. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem die für die landwirtschaftliche Nutzung wertvollen Böden und für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

Verfahren:

Der Vorhabenträger wird das Solarpark-Projekt entwickeln und verpflichtet sich das Vorhaben nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Durchführungsvertrag innerhalb eines noch festzulegenden Zeitraums zu realisieren. Entsprechend wird der Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB im Regelverfahren aufgestellt. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Der zu erstellende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplanes. Im weiteren Verfahren wird auf Grundlage einer noch durchzuführenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Umweltbericht vervollständigt, indem noch weitere Details zur Gestaltung und Nutzung der Vorhabenfläche (u.a. Festsetzungen zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) ausgearbeitet werden.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Die gesamten Unterlagen in der Fassung für die frühzeitige Beteiligung samt Anlagen sind dieser Sitzungsvorlage als Anhang beigefügt.

Dem Gemeinderat obliegt die Billigung des Vorentwurfs für die frühzeitige Beteiligung sowie die Beauftragung der Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung durchzuführen.

Die Verwaltung empfiehlt, die nachstehenden Beschlüsse zu fassen.

1.

Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Vorentwurf des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 13.03.2023.

2.

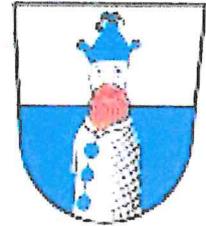
Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Anlagen

- 01 Satzungen
 - 02 Zeichnerischer Teil
 - 03 Textlicher Teil mit
 - a. Planungsrechtlichen Festsetzungen
 - b. Örtlichen Bauvorschriften
 - c. Hinweisen
 - d. Nachrichtlichen Übernahmen
 - 04 Begründung
 - 05 Umweltbericht
- jeweils in der Fassung vom 13.03.2023*

Anlagen zum Bebauungsplan

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)



STADT STÜHLINGEN

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“

Projekt-Nr.

22105

Bearbeitung

B.Sc. J. Branz

Interne Prüfung: WA, 23.02.2023

Datum

13.03.2023



**Bresch Henne Mühlिंगhaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

BESTANDTEILE UND ANLAGEN

Bestandteile

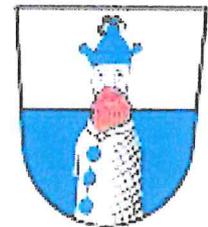
- 01 Satzungen
- 02 Zeichnerischer Teil
- 03 Textlicher Teil mit
 - A Planungsrechtlichen Festsetzungen
 - B Örtlichen Bauvorschriften
 - C Hinweisen
 - D Nachrichtlichen Übernahmen
- 04 Begründung Teil 1
- 05 Begründung Teil 2 Umweltbericht
- 06 Vorhaben- und Erschließungsplan (wird zur Offenlage ergänzt)
- 07 Zusammenfassende Erklärung (wird nach Satzungsbeschluss ergänzt)

Anlagen

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (wird zur Offenlage ergänzt)
- Vorprüfung der NATURA-2000 Verträglichkeit (wird zur Offenlage ergänzt)
- Durchführungsvertrag (wird zum Satzungsbeschluss ergänzt)

RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 3. November 2017, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)** in der Fassung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021. **(Start Offenlage)**
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021. **(Start Offenlage)**
- **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020. **(Satzungsbeschluss)**
- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021. **(Start Offenlage)**



STADT STÜHLINGEN

01

Satzungen

zum

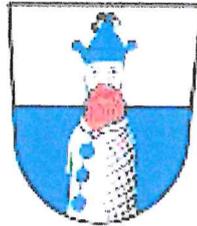
**vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

SATZUNGEN

Stadt Stühlingen



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Örtliche Bauvorschriften

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“

Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat am **tt.mm.20jj**

- a) aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), **zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)**
 - b) aufgrund von § 74 Abs. 1 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – in der Fassung vom 5. März 2010, **zuletzt geändert durch Art. 27 der VO vom 21. Dezember 2021.**
 - c) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in der Fassung vom 24. Juli 2000, **zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)**
- den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“ sowie
 - die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“

als Satzungen beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzungen ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften vom 13.03.2023 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzungen.

§ 2 Bestandteile der Satzungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus:

1. dem Zeichnerischen Teil mit integriertem V+E-Plan (02), Maßstab 1:1.000, in der Fassung vom 13.03.2023,
2. dem Textteil (03) mit
 - A Planungsrechtlichen Festsetzungen (S. 1-3),
 - B Örtlichen Bauvorschriften (S. 4) und
 - C Hinweisen (S. 5-6)
 - D Nachrichtliche Übernahmen (S. 6)in der Fassung vom 13.03.2023.

Beigefügt sind:

- eine gemeinsame Begründung (04, in der Fassung vom 13.03.2023) mit Umweltbericht (05, in der Fassung vom 13.03.2023, § 9 Abs. 8 BauGB), sowie
- Anlagen in der Fassung vom 28.02.2023.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Stadt Stühlingen , den

DER BÜRGERMEISTER

SIEGEL

.....

Joachim Burger, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungen und ihrer Bestandteile mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

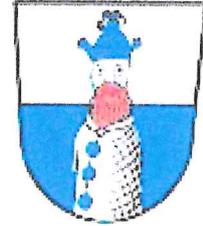
Hiermit wird der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ausgefertigt.

Stadt Stühlingen , den

DER BÜRGERMEISTER

SIEGEL

.....
Joachim Burger, Bürgermeister



STADT STÜHLINGEN

02 **Zeichnerischer Teil mit
integriertem V+E-Plan**

zum

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

**„Freiflächen-Photovoltaikanlage
Krummäcker Weizen“**

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

PLANZEICHENLEGENDE

Art und Maß der baulichen Nutzung,
§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB, § 11 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet: Freiflächen-Photovoltaik



maximale Höhe der baulichen Anlagen

Grundflächezahl

Überbaubare Grundstücksfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO



Flächen oder Maßlinien zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB



Zu erhaltende FFH-Maßlinie



Sonstige Planzeichen



geplanter Zaunverlauf mit Tor (Beispielhafte Darstellung)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bemalung in m

Flurstücksgröße, Flurstücksnummer

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellung
Abwägungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 BauGB

25.07.2022

03.09.2022

Frühzeitige Beteiligung
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Offenlage
Beratung der otgangenen Stellungnahmen au-der
Offenlage in Beteiligung und Billigung des Entwurfs für die
Offenlage

Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der
Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Erneute Offenlage
Erneute Offenlage des Entwurfs an die Öffentlichkeit aus der
Offenlage und Billigung des Entwurfs für die erneute Offenlage

Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der
Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. 4a Abs. 3 BauGB
i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2
BauGB

Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss
Billigung und Abwägung aller eingegangenen
Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 7
BauGB und Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen
durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des
Gemeinderates übereinstimmt.

Stadt Stühlingen, den _____

Joachim Burger
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk
Der Stadtrat hat die höhere Verwaltungsbehörde
gem. § 10 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung und Inkrafttreten
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Zu den erhaltenden Bekanntmachungen an der Behauptungsplan in Kraft treten. Ab diesem
Zeitpunkt ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB zu jedem Zeitpunkt im
Rathaus der Stadt Stühlingen bereit gehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen
Auskunft gegeben.

Stadt Stühlingen, den _____

Joachim Burger
Bürgermeister



Stadt Stühlingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen
Bauvorschriften

Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummacker Weizen

02 Zeichnerische Maßstab: 1:1000
Fastzeitige Beteiligung

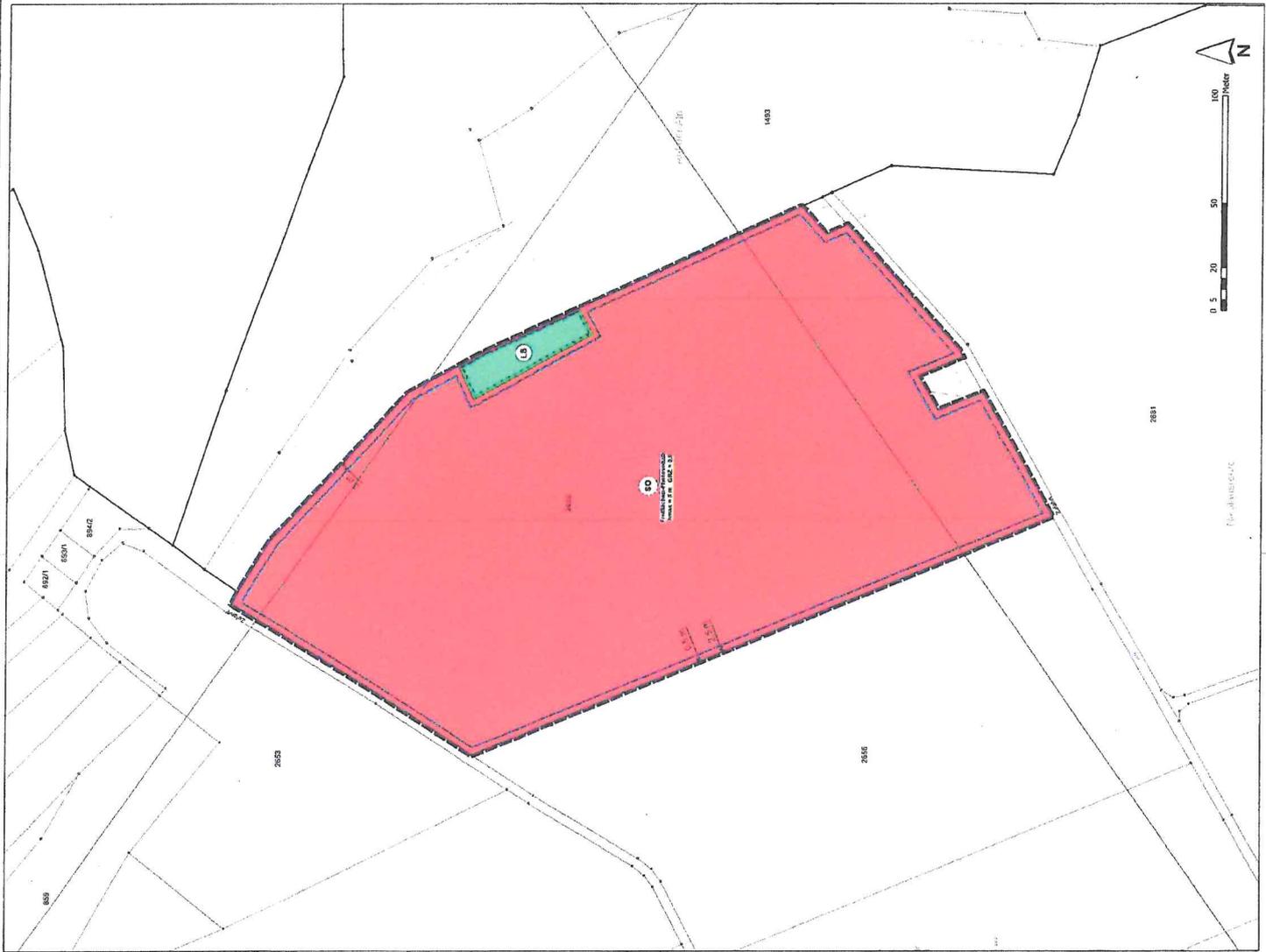
Projekt-Nr. 22105 Datum 13.03.2023
Projekt-Nr. 22105

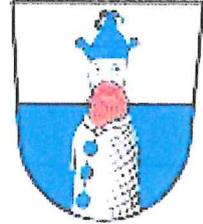
Maßstab 1:1000



BHM Planungsgesellschaft mbH
Buchsial • Freiburg • Nürtingen

Im Ofen 7044440
Tel: 07141-934329
www.bhm.de





STADT STÜHLINGEN

03

Textlicher Teil

zum

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

Inhaltsverzeichnis	Seite
A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	1
1. Art der baulichen Nutzung.....	1
2. Maß der baulichen Nutzung.....	1
3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche.....	2
4. Nebenanlagen.....	2
5. Verkehrsflächen	2
6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	2
B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	4
7. Grundstücksgestaltung	4
7.1. Einfriedungen.....	4
7.2. Aufschüttungen und Abgrabungen	4
8. Versorgungsleitungen	4
C HINWEISE	5
1. Artenschutz bei Baumaßnahmen.....	5
2. Baustellennebenflächen	5
3. Umgang mit Niederschlagswasser	5
4. Grundwasser/Wasserversorgung	5
D NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.....	6
1. Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle.....	6

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO

- (1) Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet (SO nach § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ festgesetzt. In dem Sondergebiet sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und dazu erforderliche Nebenanlagen insbesondere in Form von Wechselrichtern, Mittelspannungstransformatoren und Stromspeichern zulässig.
- (2) Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes, dessen Abgrenzung dem zeichnerischen Teil zu entnehmen ist, sind gemäß § 12 Abs. 3a BauGB im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- (3) Die im zeichnerischen Teil mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Solarmodule, sind nur beispielhaft. Sie können in Standort und Maßen variieren, unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes. (Solarmodule werden im Zuge der Offenlage ergänzt)

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

- (1) Die maximal zulässige Höhe aller baulichen Anlagen beträgt 5,0 m über Oberkante des vorhandenen Geländes im Bereich der baulichen Anlage. Maßgeblich für die anzusetzende Höhe bei den Solarmodulen ist hierbei der lotrecht gemessene Abstand zwischen der Geländeoberkante und dem höchsten Punkt der Module im Zustand ihres maximalen Neigungswinkels.
- (2) Der Abstand zwischen Modulunterkante und Boden darf 50 cm nicht unterschreiten.
- (3) Das sonstige Sondergebiet darf maximal mit einer GRZ von 0,8 bebaut werden. Eine Überschreitung der GRZ gemäß § 19 BauNVO ist nicht zulässig.
- (4) Die durch bauliche Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmig gegründeten Photovoltaikmodule, den flächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen sowie Stromspeichern und den sonstigen Nebenanlagen.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO, § 12 BauNVO u. § 14 BauNVO

- (1) Die überbaubare Grundstücksfläche ist im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

4. Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, i. V. m. § 14 BauNVO

- (1) Die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen für die Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung im Sinne des § 14 BauNVO wie z.B. Transformatoren, Wechselrichter oder Stromspeicher ist innerhalb des gesamten sonstigen Sondergebietes bis zu einer Fläche von insgesamt max. 100 m² zulässig.

5. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- (1) Innerhalb des sonstigen Sondergebietes ist die Errichtung eines geschotterten Wirtschaftsweges, der auch als Feuerwehrezufahrt und Aufstellfläche dient, mit einer Fläche von max. 500 m² zulässig.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- (1) Die festgesetzte ‚zu erhaltende FFH-Mähwiese‘ ist zu erhalten und von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Jegliche Düngung oder sonstige Melioration der Fläche ist untersagt.

- (2) Während der Bauarbeiten sind, soweit technisch machbar, nur Flächen und Wege innerhalb des Geltungsbereichs zu beanspruchen. Darüber hinaus sind während der Bodenbearbeitung folgende Dinge zu berücksichtigen:

- Trockene Wetterverhältnisse
- Beschränkung der Erdbewegung auf ein unumgängliches Maß
- Verbleib des Ober- und Unterbodens im Geltungsbereich

- (3) Die gesamte nicht versiegelte oder geschotterte Fläche inklusive der nur mit Modulen überstandenen Fläche ist als artenreiches, standorttypisches, ungedüngtes Dauergrünland zu entwickeln.
- (4) Die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln sowie von chemischen Mitteln zur Reinigung der Anlage ist ausgeschlossen.
- (5) Die Befestigung von Wegen ist nur mit ungebundenen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig.
- (6) Beleuchtungskörper für den dauerhaften Einsatz sind nicht zulässig.
Zulässig sind zwei einzelne LED-Strahler für Wartungsarbeiten. Diese dürfen jedoch nur manuell im Bedarfsfall in Betrieb genommen werden. Ein dauerhafter Einsatz ist unzulässig.
- (7) Unbeschichtete Anlagenteile aus Materialien, die Blei, Kupfer oder deren Legierungen enthalten, sind unzulässig. Werden unbeschichtete verzinkte Materialien verwendet, ist z.B. durch eine geeignete Beschichtung der Rammpfosten oder durch den Einsatz von Betonfundamenten eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser auszuschließen.
- (8) Transformatoren, bei denen Mineralöl als Isolier- und Kühlmittel verwendet wird, sind im Wasserschutzgebiet Zone II B nicht zulässig. Als Transformatoren sind in der Zone II B des festgesetzten Wasserschutzgebietes Trockentransformatoren zu empfehlen.
- (9) Das Befahren des sonstigen Sondergebietes ist nur zu Montage- und Wartungsarbeiten an der Solaranlage, zur Grünlandpflege mit landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen sowie für die Feuerwehr zulässig.
- (10) Jegliche Wartungsarbeiten an sowie Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen müssen während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 74 LBO Landesbauordnung Baden-Württemberg

7. Grundstücksgestaltung

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

7.1. Einfriedungen

- (1) Die Höhe der Einfriedungen darf 2,5 m über dem gewachsenen Niveau des Geländes im Bereich der Einfriedung nicht überschreiten.
- (2) Einfriedungen sind aus luft-, licht- und kleintierdurchlässigen Strukturen, wie z.B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun, sockellos herzustellen.
- (3) Zwischen Bodenoberfläche und Zaun ist ein Abstand von mind. 10 cm einzuhalten. Alternativ sind bei bodenebener Errichtung des Zauns Röhren oder andere geeignete Maßnahmen vorzusehen, die die Durchlässigkeit für Kleinsäuger gewährleisten.

7.2. Aufschüttungen und Abgrabungen

- (1) Veränderungen des natürlichen Geländeniveaus sind nur an den Bauten, z.B. Unterkonstruktionen der Solarmodule oder Nebenanlagen, sowie zum Ausgleich einzelner Unebenheiten auf der Verkehrsfläche, zulässig.

8. Versorgungsleitungen

§ 74 Abs.1 Nr. 5 LBO

- (1) Versorgungsleitungen sind ausschließlich in unterirdischer Bauweise zulässig.

C HINWEISE

1. Artenschutz bei Baumaßnahmen

Es wird auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des seit 01.03.2010 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes hingewiesen. Insbesondere zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG. Bei Baumaßnahmen sind rechtzeitig durch fachkundige Personen mögliche Vorkommen zu untersuchen und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen durchzuführen. Dies gilt für Jedermann, also auch für Privatpersonen.

2. Baustellennebenflächen

Die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung durch Bau, Anlage und Betrieb ist auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

Baustellennebenflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs aber außerhalb von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen erlaubt.

Die Anlage von Baustellennebenflächen hat auf bereits versiegelten Bereichen (Wege, Parkflächen) bzw. auf Flächen, die später überbaut werden zu erfolgen. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Tiefenlockerung der verdichteten Böden nach Abschluss der Bauarbeiten erforderlich.

3. Umgang mit Niederschlagswasser

Eine naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung mit Versickerung oder getrennter Ableitung von Niederschlagsabflüssen hat sich auch in den gesetzlichen Vorgaben für Baden-Württemberg etabliert. Niederschlagswasser soll vorrangig versickert oder ortsnah in oberirdische Gewässer abgeleitet werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Um sicher zu stellen, dass durch die naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung ein nachhaltiger Schutz von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer gewährleistet ist, müssen deshalb auch entsprechende Festsetzungen nach Landesbauordnung erfolgen.

4. Grundwasser/Wasserversorgung

Wasserschutzgebiet Rübenreutequellen 1 + 2.

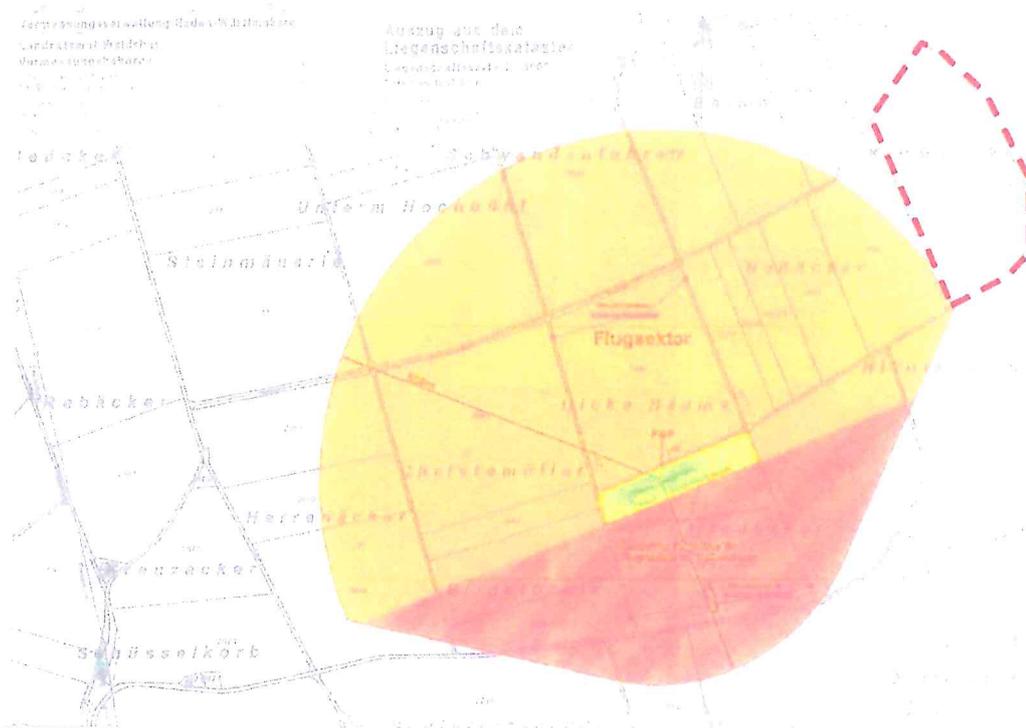
Das Plangebiet liegt innerhalb der engeren Schutzzone II B des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Rübenreutequellen 1 + 2. Die Verordnung des Landratsamtes Waldshut vom 07.12.1992 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der unter § 1 genannten Quelfassungen der Stadt Stühlingen mit ihren Schutzbestimmungen ist

zu beachten. Für eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Befreiungsantrag gem. § 7 WSG-VO Stühlingen beim Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz zu stellen.

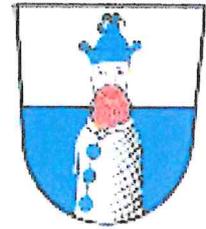
D NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle

Die Fläche liegt teilweise in einer amtlich genehmigten Flugzone des Modellfluggeländes der Modellfluggruppe Weizen e.V.. Auf die zugrunde liegende Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) wird hingewiesen. Daraus entstehende Schadenspotenziale (z.B. abstürzende Flugmodelle, Beeinflussung durch Funksignale) sind zu beachten und entsprechende Schutzmaßnahmen (erhöhter Versicherungsschutz, andere Frequenzen) vorzusehen.



Es kann sein, dass eine Baugenehmigung davon abhängig gemacht wird, dass der Betreiber der Anlage dem Betrieb der unbemannten Fluggeräte nach § 21h Abs. 3 Nr. 3 LuftVO ausdrücklich zugestimmt hat und dass er dem Betreiber des Flugplatzes ein Bergungsrecht zugunsten unkontrolliert landender (abgestürzter) Modellflugzeuge und zur Schadensaufnahme eingeräumt hat.



STADT STÜHLINGEN

04

Begründung

zum

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“

Projekt-Nr.

22105

Bearbeitung

B.Sc. J. Branz

Interne Prüfung: WA, 23.02.2023

Datum

13.03.2023



**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung	1
2. Geltungsbereich	2
2.1. Lage, Abgrenzung, Größe des Geltungsbereichs.....	2
2.2. Städtebauliche Bestandsaufnahme.....	3
2.2.1 Nutzungen.....	3
2.2.2 Erschließung.....	3
2.2.3 Impressionen Plangebiet.....	4
3. Übergeordnete Vorgaben	5
3.1. Regionalplanung.....	5
3.2. Flächennutzungsplan.....	7
3.3. Bestehende Bebauungspläne.....	7
3.4. Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte.....	8
3.4.1 NATURA 2000-Gebiete.....	8
3.4.3 Naturpark Südschwarzwald.....	9
3.4.4 Wasserrechtliche Vorgaben.....	9
4. Verfahren	10
5. Standortalternativenprüfung	11
6. Planungskonzept	11
6.1. Art und Umfang des Vorhabens.....	12
6.2. Freiraum / Ökologie / Klimaschutz.....	12
7. Erläuterung der planungsrechtlichen Festsetzungen	13
7.1. Art der baulichen Nutzung.....	13
7.2. Maß der baulichen Nutzung.....	13
7.2.1 Höhe baulicher Anlagen.....	14
7.2.2 Mindestbodenabstand.....	14
7.2.3 Grundflächenzahl.....	14
7.3. Überbaubare Grundstücksflächen.....	14
7.4. Nebenanlagen.....	15
7.5. Verkehrsflächen.....	15
7.6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	15
8. Erläuterung der örtlichen Bauvorschriften	15

8.1. Einfriedungen.....	15
8.2. Aufschüttungen und Abgrabungen.....	16
8.3. Versorgungsleitungen.....	16
9. Flächenbilanz.....	16

Abbildungsverzeichnis Seite

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs.....	2
Abb. 2: Geltungsbereich im Katasterausschnitt.....	3
Abb. 3: Blick von südlichem Wirtschaftsweg nach Nordosten auf Plangebiet.....	4
Abb. 4: Blick nach Südosten auf das Plangebiet.....	4
Abb. 5: Blick auf den nördlichen Wirtschaftsweg und das Plangebiet.....	5
Abb. 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan 2000 des RV Hochrhein-Bodensee.....	6
Abb. 7: Ausschnitt aus der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe.....	6
Abb. 8: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan.....	7
Abb. 9: Kartenübersicht der naturschutzrechtlich geschützten Gebiete.....	8
Abb. 10: Kartenübersicht der Wasserschutzgebiete.....	9

Tabellenverzeichnis

Seite

Tab. 1: Flächenbilanz im Geltungsbereich.....	16
---	----

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Ein Vorhabenträger beabsichtigt in der Stadt Stühlingen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) zu errichten. Die Freiflächenanlage soll auf dem Flurstück Nr. 2655, Gemarkung Weizen, entstehen. Die Stadt Stühlingen befindet sich im Landkreis Waldshut und ist dem Regierungsbezirk Freiburg zugehörig. Stühlingen liegt in etwa 17 km Luftlinie Entfernung zu Waldshut an der deutsch-schweizerischen Grenze und hat 5.395 Einwohner (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2021).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes muss für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich sein. Mit dem Bebauungsplan soll zum einen ein planungsrechtlicher Rahmen gesetzt werden. Zum anderen soll eine geordnete, städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden, die der städtebaulichen Gesamtkonzeption der Gemeinde entspricht und den Anforderungen an die örtlichen Gegebenheiten genügt.

Im vorliegenden Fall ergibt sich das Planungserfordernis aus den entsprechenden Bestrebungen des Bundes den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2045 auf 100 % (bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 %) zu erhöhen. Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzziele zu leisten. Zudem soll durch den Ausbau der erneuerbaren Energien die Abhängigkeit von Energieimporten reduziert werden. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

Photovoltaikanlagen sind nicht privilegiert und sind auch nicht typischerweise standortgebunden im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BauGB. Die Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet generell aus, da in der Regel eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird (Belange der Landschaftspflege oder die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft). Aufgrund dessen kann eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nur über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 2 oder § 12 BauGB herbeigeführt werden.

2. Geltungsbereich

2.1. Lage, Abgrenzung, Größe des Geltungsbereichs

Der Vorhabenstandort für die geplante Freiflächen-PV-Anlage befindet sich im Außenbereich ca. 1,5 km Luftlinie östlich des Stühlinger Ortsteils Weizen und etwa 500 m westlich des Ortsteils Grimmelhofen auf einer leicht nach Südosten geneigten Fläche. Es grenzen ein landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg im Norden und ein Wirtschaftsweg im Süden an die Fläche an. Im Anschluss daran befinden sich weitere Acker- und Grünflächen. Im Westen und Osten des Geltungsbereichs sich ebenfalls landwirtschaftliche Flächen vorzufinden.

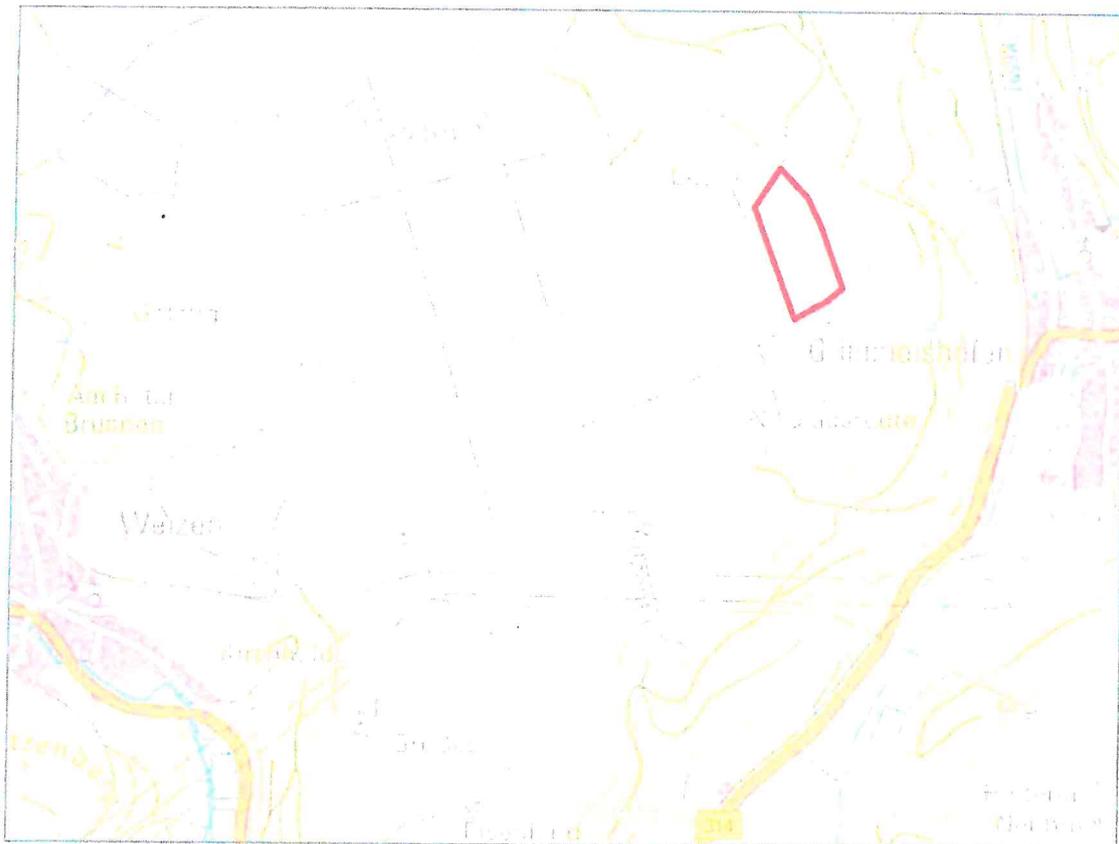


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs.
(Quelle: MLW Baden-Württemberg 2022)

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs umfasst das gesamte Flurstück Nr. 2655 in der Gemarkung Weizen mit einer Fläche von ca. 5,3 ha.

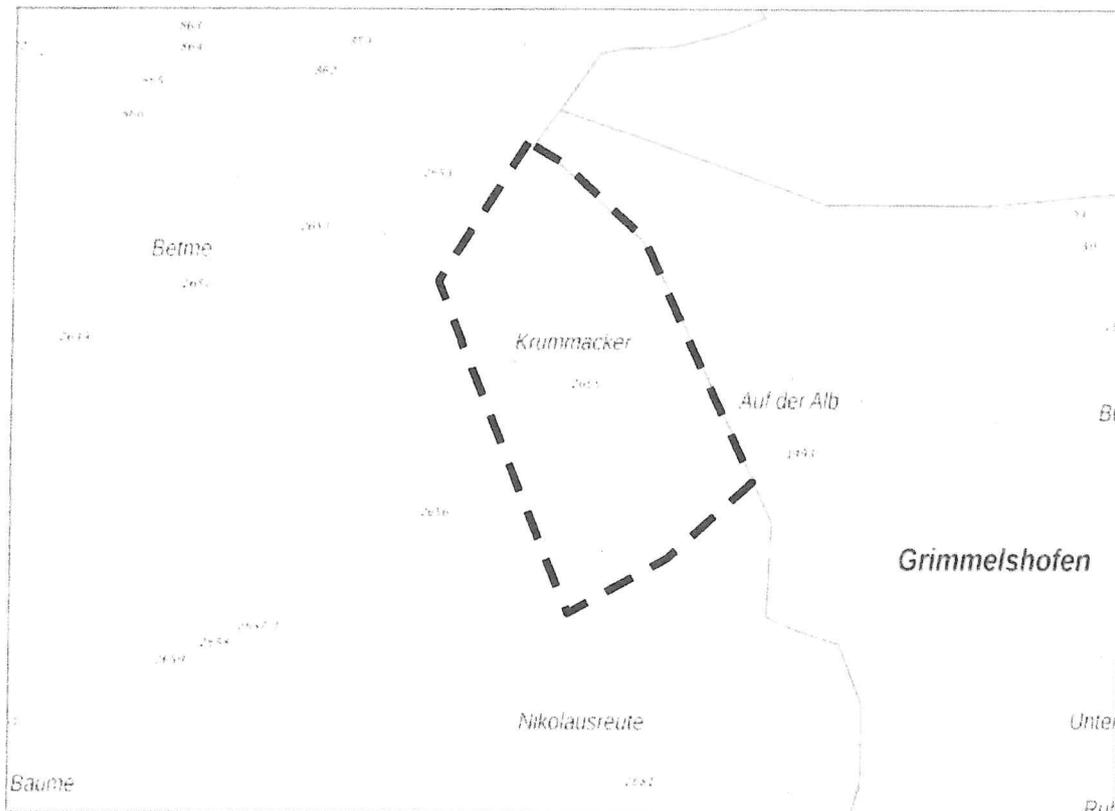


Abb. 2: Geltungsbereich im Katasterauschnitt.
(Quelle: LGL Baden-Württemberg 2022)

2.2. Städtebauliche Bestandsaufnahme

2.2.1 Nutzungen

Der Geltungsbereich besteht momentan zu einem Großteil aus Ackerfläche, an der westlichen und östlichen Flanke des Plangebiets wird ein Teil als Mähwiesen genutzt. Die umgebenden Nutzungen sind überwiegend von landwirtschaftlichen Anbauflächen in Form von Äckern und Mähwiesen geprägt. Im Norden und Westen liegen Wälder in einer Entfernung von 20 bis 100 m. Im Süden und Nordosten wird das Gebiet von unbefestigten Wirtschaftswegen begrenzt. Zudem befinden sich am südlichen Wirtschaftsweg zwei geschützte Offenlandbiotope, die als Steinriegel und Feldgehölze kartiert sind.

2.2.2 Erschließung

Der Standort ist über die beiden nördlichen und südlichen Wirtschaftswegen an die Lausheimer Straße und weiter über die B 315 an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Da die Photovoltaikanlage elektronisch gesteuert und überwacht wird, ist nicht mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen während des Betriebs gegenüber der jetzigen Nutzung (landwirtschaftlicher Verkehr) zu rechnen. Ein Ausbau der Erschließungswege ist voraussichtlich nicht erforderlich.

2.2.3 Impressionen Plangebiet



Abb. 3: Blick von südlichem Wirtschaftsweg nach Nordosten auf das Plangebiet.
Foto bhm.



Abb. 4: Blick nach Südosten auf das Plangebiet.
Foto bhm.



Abb. 5: Blick auf den nördlichen Wirtschaftsweg und das Plangebiet.
Foto bhm.

3. Übergeordnete Vorgaben

3.1. Regionalplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind im Regionalplan in Form der regionalen Siedlungs- und Freiraumstruktur festgesetzt. Die Stadt Stühlingen ist im aktuell rechtskräftigen Regionalplan des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee von 1998 nach Plansatz 2.1.4 (Z = Ziel) als Kleinzentrum ausgewiesen. Die im Regionalplan ausgewiesenen Kleinzentren sollen so ausgebaut werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf des Verflechtungsbereichs der Grundversorgung decken können.

Darüber hinaus legt der Regionalplan Hochrhein-Bodensee in seiner Raumnutzungskarte den Geltungsbereich als sog. „Weißfläche“ dar. Damit wird für diesen Bereich im Regionalplan keine Nutzungsstruktur festgesetzt, womit diese Fläche der kommunalen Planungshoheit obliegt. Diese Gebietsart steht somit nicht im Konflikt zum geplanten Vorhaben.

Zudem ist ein Großteil des Plangebiets in einem „Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (ASG) zu verorten. Zur Sicherung anderer natürlicher Ressourcen, zum Schutz wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie zur Vermeidung negativer Einflüsse auf die Wohnbevölkerung und der für die Erholung bedeutsamen Bereiche werden teilräumliche Ausschlussgebiete für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen und in der

Raumnutzungskarte des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ dargestellt. Die Ausschlussgebiete sind von regional bedeutsamen Vorhaben zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen freizuhalten. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe, dessen Satzungsbeschluss am 27.04.2021 erfolgte, entfällt dieses teilträumliche Ausschlussgebiet für die Rohstoffgewinnung. Die Planung entspricht somit den raumordnerischen Vorgaben des Regionalplans sowie des Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“.

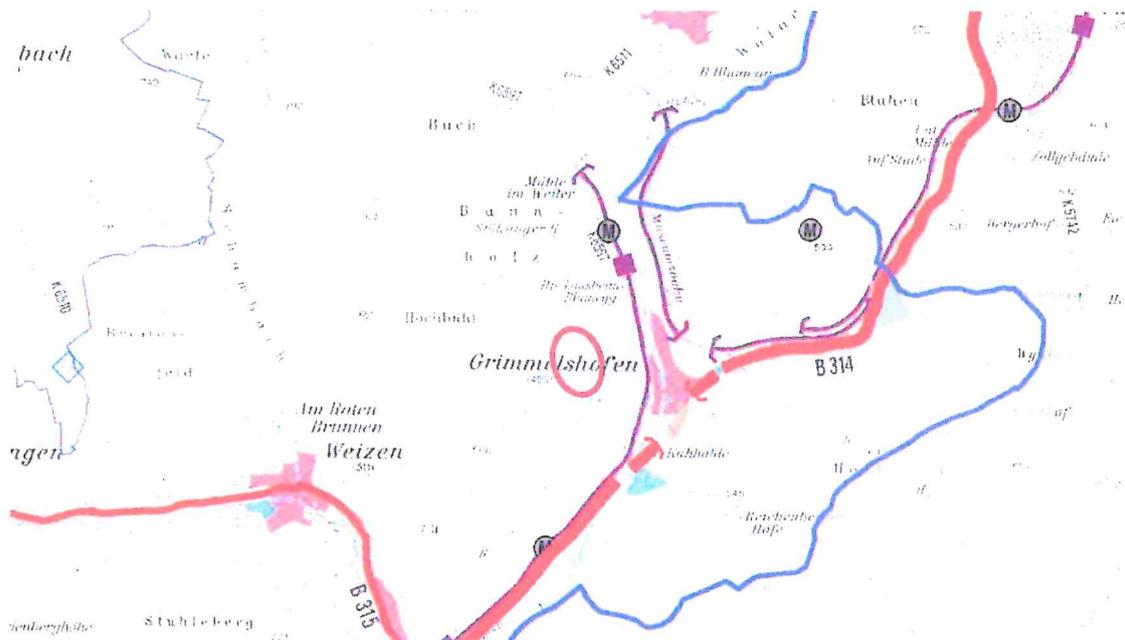


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan 2000 des RV Hochrhein-Bodensee.
(Quelle: Regionalverband Hochrhein-Bodensee, 2019)

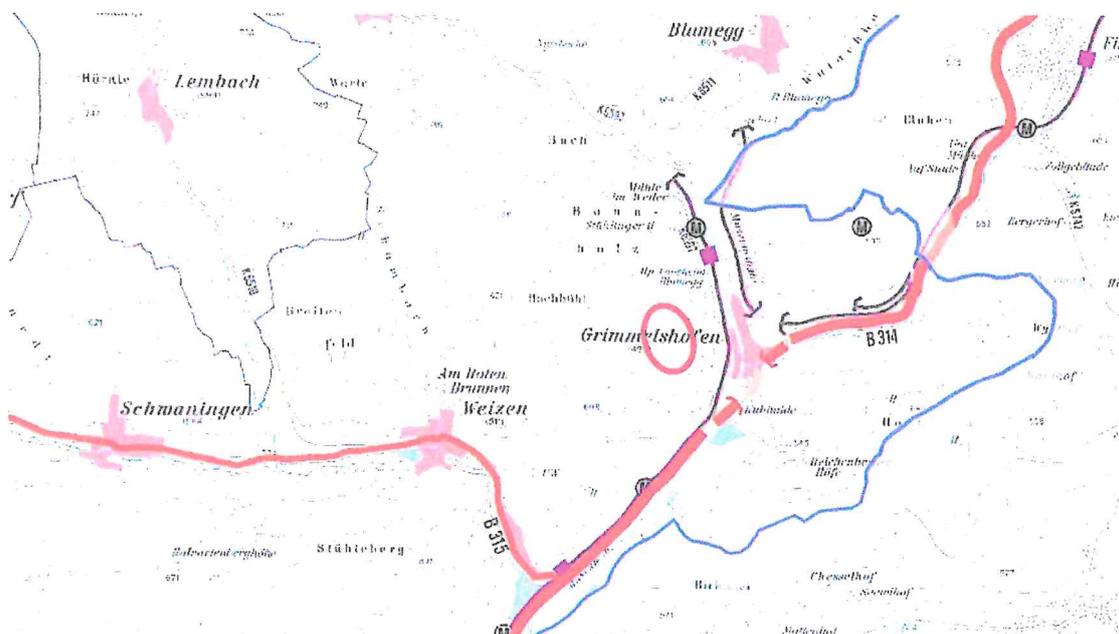


Abb. 7: Ausschnitt aus der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe.
(Quelle: Regionalverband Hochrhein-Bodensee, 2021)

3.2. Flächennutzungsplan

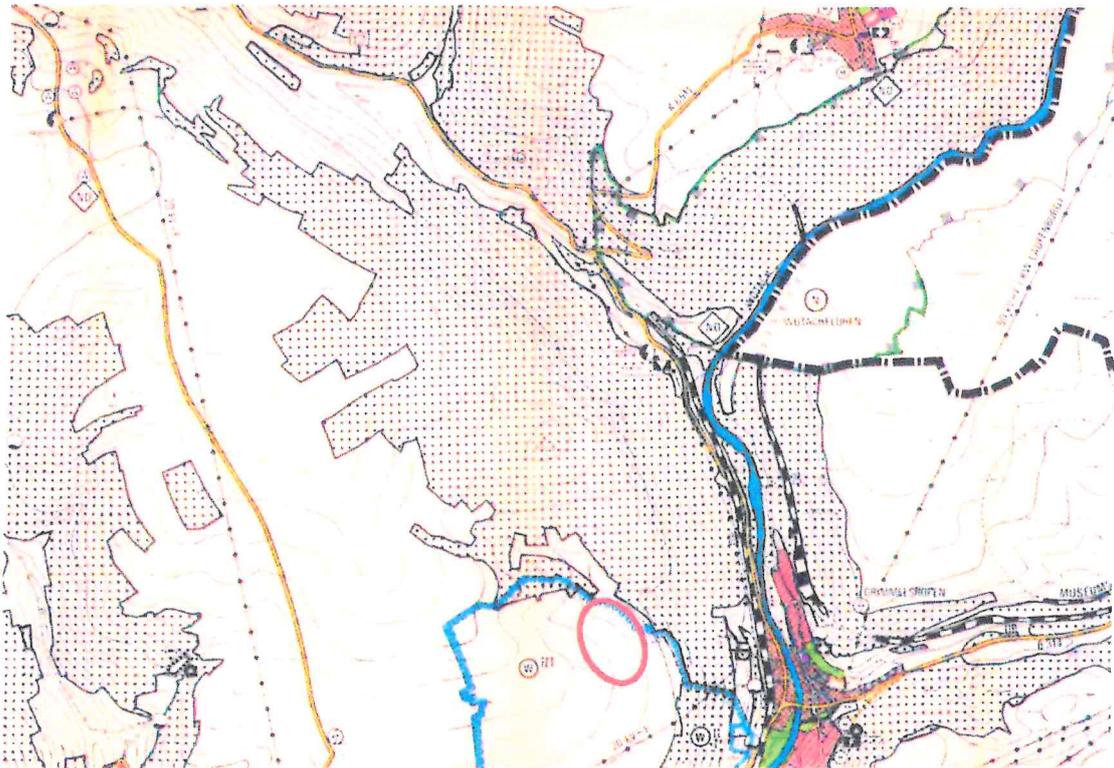


Abb. 8: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan.
(Quelle: Stadt Stühlingen, 1987)

Das Plangebiet wird im seit 26.11.1987 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Stühlingen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Darüber hinaus stellt der Flächennutzungsplan im Plangebiet eine redaktionelle Übernahme zum Wasserschutzgebiet (Zone III) dar.

Gem. § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne als verbindliche Bauleitpläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren dahingehend geändert, dass die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage möglich ist.

3.3. Bestehende Bebauungspläne

Für das Plangebiet existieren derzeit keine Bebauungspläne.

3.4. Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

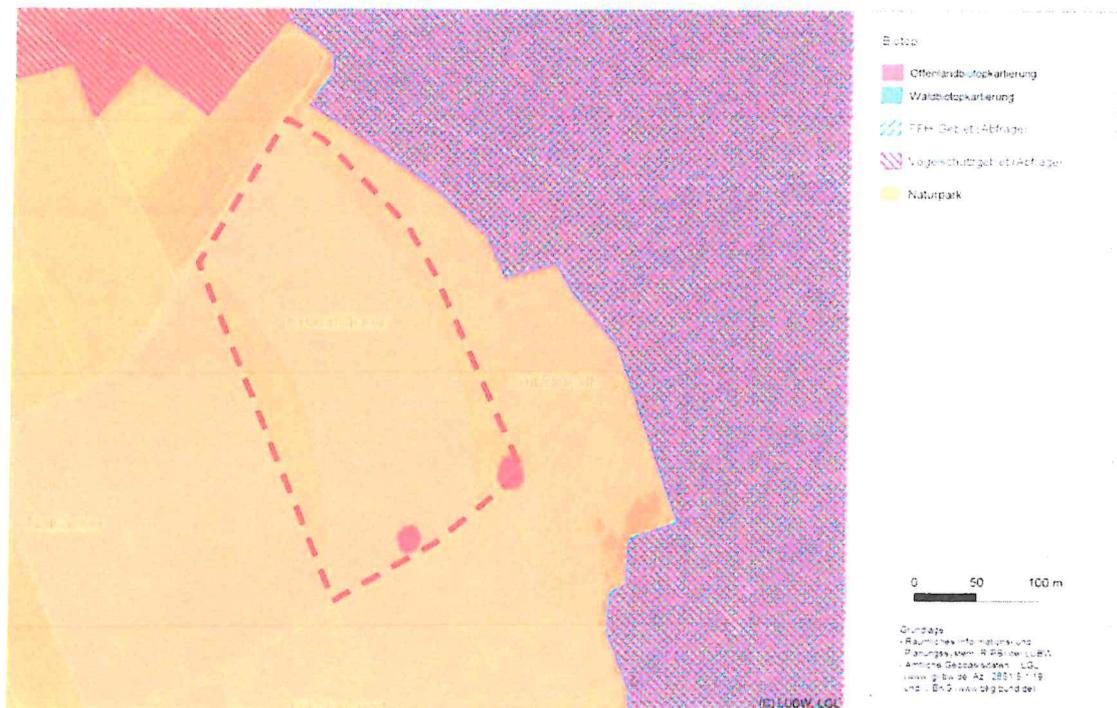


Abb. 9: Kartenübersicht der naturschutzrechtlich geschützten Gebiete.
(Quelle: LUBW, 2022)

3.4.1 NATURA 2000-Gebiete

Im Plangebiet befinden sich keine Natura 2000-Gebiete oder Biotop. Nordöstlich des Geltungsbereichs, etwa 20 Meter entfernt, liegt das FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und mittlere Wutach“ sowie das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“. Aufgrund der Nähe der beiden Natura 2000-Gebiete zum Plangebiet, ist in einer NATURA 2000 - Vorprüfung im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu beurteilen, ob vom geplanten Vorhaben Wirkungen auf diese Schutzgebiete ausgehen können.

3.4.2 Gesetzlich geschützte Biotop

Am östlichen Plangebietsrand des Geltungsbereichs ist eine Magere Flachland-Mähwiese „Krummäcker“ erfasst. Gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Mähwiese führen können. Dementsprechend wird die FFH-Mähwiese von einer Überbauung durch Solarmodule und sonstigen baulichen Anlagen ausgeschlossen.

Unmittelbar an den südlichen Randbereich des Geltungsbereichs angrenzend befinden sich zwei gesetzlich geschützte Offenlandbiotop „Steinriegel und Feldgehölz 'Krummäcker' westlich Grimmelshofen“, die nach dem NatSchG als Feldhecken und Feldgehölze geschützt sind. Durch das Vorhaben ist mit keiner Beeinträchtigung der beiden Offenlandbiotop zu rechnen. Auf eine naturverträgliche Umsetzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird geachtet,

indem planungsrechtliche Festsetzungen zur Minimierung von Bodeneingriffen und die damit verbundene Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Deckschichten und im Umgang mit was-sergefährdeten Stoffen getroffen werden.

Darüber hinaus werden keine weiteren rechtlich geschützten Gebiete oder Objekte durch die Bauleitplanung berührt.

Die zuständige Naturschutzbehörde wird im Bauleitplanverfahren beteiligt.

3.4.3 Naturpark Südschwarzwald

Die gesamte Stadt Stühlingen befindet sich im Naturpark Südschwarzwald. Zweck des Natur-parks Südschwarzwald, der im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 27 verankert ist, ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu för-dern, indem Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung in Einklang gebracht werden. Die geplante Freiflächen-Pho-tovoltaikanlage läuft weder den naturschutzfachlichen Vorschriften noch dem Zweck des Na-turparks oder den Feststellungen des Naturparkplans zuwider. Die Erlaubnis der Handlung ist durch die zuständige untere Naturschutzbehörde zu erteilen.

3.4.4 Wasserrechtliche Vorgaben



Abb. 10: Kartenübersicht der Wasserschutzgebiete.
(Quelle: LUBW, 2022)

Weiterhin befindet sich das Plangebiet vollumfänglich innerhalb des festgesetzten Wasser-schutzgebietes „WSG Rübenreutequellen 1+2“ der Zone II B und damit in der engeren Schutz-zone. Laut den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Stühlingen vom

01.03.2002 sind in der engeren Schutzzone – Zone II B das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung und eine Beweidung verboten. Es wird daher ein Antrag auf Befreiung von den Verboten dieser Verordnung gem. § 7 Wasserschutzgebietsverordnung Stühlingen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamts Waldshut beantragt, da überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern und eine Verunreinigung des Grundwassers als unwahrscheinlich anzusehen ist.

Innerhalb des Plangebiets und in dessen Umfeld befinden sich keine Hochwasserschutzgebiete.

4. Verfahren

Die planungsrechtliche Voraussetzung zur Realisierung der Freiflächen-PV-Anlage ist ein Bebauungsplan. Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers durch die Stadt Stühlingen aufgestellt. Das Verfahren wird im Regelverfahren mit einer zweistufigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Wirkungsprognose im Umweltbericht hat zum Ziel, die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die Schutzgüter darzustellen und zu ermitteln, inwieweit diese Wirkungen zu erheblich nachteiligen Umweltwirkungen führen können. Die Umweltwirkungen werden getrennt nach Schutzgütern im Umweltbericht beschrieben. Für erwartete wesentliche nachteilige Umweltwirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgesetzt.

In einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird das vorhandene Habitatpotenzial bewertet. Um Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erhalten, werden in den Ergebnissen der ASVP, die im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Träger öffentlicher Belange mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind, weitergehende Untersuchungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu Brutvögel und Schmetterlinge empfohlen. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht in der Wirkprognose sowie im Maßnahmenkonzept berücksichtigt und durch entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen sowie ggf. vertragliche Regelungen gesichert.

Bei der Realisierung von Bauvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des seit 01.03.2010 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG zu beachten. Bei Baumaßnahmen (z.B. Gebäudeumbau, Gehölzrodung, Freiflächenumgestaltung) sind rechtzeitig durch fachkundige Personen mögliche Vorkommen relevanter Arten zu beurteilen und bei vorhandenem Habitatpotenzial zu untersuchen sowie die ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen durchzuführen. Dies gilt für Jedermann, also auch für Privatpersonen.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens ist gem. § 10a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

5. Standortalternativenprüfung

Der Vorhabenträger plant die Nutzung des Flurstücks Nr. 2655 für die Gewinnung von Solarstrom als Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende. Auf der Flächennutzungsplanebene erfolgte eine Prüfung der Standortalternativen, die im Ergebnis die überplante Fläche als gut geeignet zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen festgestellt hat. Die Analyse zur Wahl des Standortes wird auf Ebene des parallel laufenden Flächennutzungsplanverfahrens näher erläutert.

Die Kriterien für die Wahl des Flurstücks wurden anhand von raumordnerischen Belangen, Erschließung, städtebaulichen Bewertungskriterien, einschließlich Lagebedingungen und Flächenverfügbarkeit sowie landschaftlichen Kriterien bewertet.

Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, kamen nur Flächen in Frage, die außerhalb von Schutzgebieten, oder ökologisch wertvollen Gebieten liegen. Zudem muss die Erschließung gesichert und eine mögliche Einspeisemöglichkeit in das Stromnetz vorhanden sein. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Flächenverfügbarkeit

Der Standort wurde u.a. aus folgenden Gründen gewählt:

- Vorhaben stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung überein und entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung
- Erschließung des Plangebiets über öffentliche Wirtschaftswege im Norden und Süden des Plangebiets sichergestellt. Es besteht keine Notwendigkeit für zusätzliche Erschließungsstraßen oder sonstige Maßnahmen
- Standort westlich von Grimmelshofen weist aufgrund seiner leichten Hanglage nach Südosten und der Eingrünung durch östlich angrenzende Waldbestände eine sehr geringe Fernwirkung auf
- Flächenverfügbarkeit gesichert, Flurstück bleibt im Eigentum der späteren Bewirtschafter
- Einspeisung ins Stromnetz gesichert
- Lage außerhalb ökologisch sensibler Gebiete oder von Schutzgebieten und innerhalb landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete

6. Planungskonzept

Der Bebauungsplan regelt unter anderem die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude/ Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen bezogen auf das natürliche Gelände am Baukörper sowie die überbaubaren Grundstücksflächen.

Im Geltungsbereich ist ein Vorhaben somit nur dann zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Dem Interessenkonflikt zwischen der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes für die Nutzung Erneuerbarer Energien und dem Eingriff in Natur und Landschaft soll durch folgende Maßnahmen abgeholfen werden:

- Anlage des gesamten Plangebietes als extensiv genutztes Grünland, auch unter den Modulen
- Minimierung der Bodenversiegelung durch Begrenzung der versiegelbaren Flächen. Eine Befestigung (d.h. Versiegelung) von internen Erschließungswegen ist nur für kleine Teilflächen notwendig.
- Begrenzung der Höhenentwicklung der geplanten Betriebsgebäude/ Stationen
- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben
- Standortwahl: Überwiegende Ackerfläche ohne wertgebende Vegetationsstruktur

6.1. Art und Umfang des Vorhabens

Im Geltungsbereich ist die Errichtung einer umzäunten Freiflächen-PV-Anlage geplant. Der vom Netzbetreiber zugewiesene Netzverknüpfungspunkt befindet sich auf Höhe der südlichen Zufahrt innerhalb der geplanten Freiflächen-PV-Anlage. Zwei Trafo- und Übergabestationen, jeweils eine im Norden und eine im Süden, werden im Geltungsbereich errichtet. Die Verbindung von Trafostation zu Netzverknüpfungspunkt erfolgt mittels 20 kV Erdkabel. Das Kabel wird überwiegend im Erdboden in einer Tiefe von etwa 80 cm verlegt.

Die Erschließung der Freiflächen-PV-Anlage wird durch einen jeweils im Norden und Süden an das Plangebiet anliegenden Wirtschaftsweg gewährleistet, die an die Lausheimer Straße und weiter über die B 315 an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden sind. Die Fläche unter und zwischen den Solarmodulen soll als artenreiches, standorttypisches, ungedüngtes Dauergrünland genutzt werden. Das Grünland darf für Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen befahren werden. Die Art der verwendeten Solarmodule (inklusive Standort und Maße) werden absichtlich nicht festgesetzt, um hier variabel auf Änderungen der Hersteller reagieren zu können. Um die maximalen Erträge dieser Anlage sicherzustellen, sollen jegliche Formen von bodenmontierten bzw. -verankerten Anlagen ermöglicht werden, die den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht widersprechen.

6.2. Freiraum / Ökologie / Klimaschutz

Das Gemeindegebiet ist von einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft geprägt. Aufgrund des unausweichlich bedeutenden Handlungsbedarfs für den Klimaschutz ist der Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Ein Wandel der Kulturlandschaft geht damit einher. Die einseitig geprägte Kulturlandschaft wird durch die Dreifachnutzung des Vorhabens aus Energie, Landwirtschaft und Naturschutz bereichert. Die Auswirkungen durch die technische Überprägung der Fläche gleichen sich im Hinblick auf die Diversifizierung und den Mehrwert als Beitrag zum globalen Klimaschutz aus.

Um den Eingriff ins Landschaftsbild abzuschätzen, wurde im Vorfeld bei der Standortwahl die Verträglichkeit der technischen Überprägung in der Landschaft berücksichtigt. Allgemein lässt sich sagen, dass es aufgrund der topographischen Lage mit den umgebenden Gehölz- und Waldstrukturen kaum Sichtbeziehungen von den beiden nächstgelegenen Ortschaften Weizen bzw. Grimmelshofen zum Vorhabenstandort gibt. Ein Eingriff in das Landschaftsbild erscheint somit als gering. Deshalb ist es nicht gewollt die Anlage vollständig hinter einer Eingrünung zu „verstecken“.

Überdies wird sich die Umsetzung des Planungskonzepts erkennbar positiv auf Natur und Artenvielfalt auswirken. Durch die Extensivierung der Flächen kann sich der Boden langfristig von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erholen und die Wasserqualität gesteigert werden. Für einige Pflanzen- und Tierarten wird nachhaltig neuer Lebensraum geschaffen.

7. Erläuterung der planungsrechtlichen Festsetzungen

7.1. Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Art der baulichen Nutzung fest. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes beabsichtigte Nutzungsstruktur ist keinem der in den §§ 2 bis 10 BauNVO geregelten Baugebietstypen zuzuordnen und kann weiterhin auch nicht sachgerecht mittels der in § 1 Absätze 4 bis 10 BauNVO vorgesehenen Gliederungs- und Spezifizierungsmöglichkeiten erreicht werden. Gebiete, welche sich wesentlich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 unterscheiden, sind somit als sonstige Sondergebiete darzustellen und festzusetzen.

Die für die Photovoltaikanlage benötigten Flächen werden daher als sonstiges Sondergebiet (SO nach § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht dem Charakter der geplanten Nutzung.

Vor dem Hintergrund der ständig schwankenden Verfügbarkeit und des rasanten technischen Fortschritts bei Solarmodulen werden im integrierten Vorhaben- und Erschließungsplan – der zur Offenlage in den zeichnerischen Teil aufgenommen wird – zwar Module dargestellt, die genauen Standorte und Maße bleiben jedoch frei. Dadurch soll garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt des Baubeginns verfügbaren und technisch besten Module genutzt werden können. So sind theoretisch alle Module zulässig, die den weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Ohne eine entsprechende variable Modulbelegung müsste bei jeder Anpassung der Modulplanung auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan geändert werden.

7.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes durch die maximale Höhe der baulichen Anlagen, den Mindestbodenabstand, sowie die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt.

7.2.1 Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Höhe aller baulichen Anlagen, darunter fallen die Solarmodule sowie alle Nebengebäude, wird mit 5 m über dem Niveau des gewachsenen Bodens im Bereich der baulichen Anlage festgesetzt. Diese Höhe lässt Spielraum für die Verwendung eines einachsigen Trackersystems, bei dem die Module in eine Neigung von 60° gebracht werden können und dabei eine maximale Höhe von bis zu 5 m erreichen.

7.2.2 Mindestbodenabstand

Der Mindestabstand der Solarmodule zum Boden beträgt 50 cm, sodass unter den Modulen ein durchgängiger flächiger Grasbewuchs möglich ist, der mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät bearbeitet werden kann.

7.2.3 Grundflächenzahl

Zudem wird das Maß der baulichen Nutzung im zeichnerischen Teil durch die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von Solarmodulen, Nebenanlagen und Zufahrten höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 bebaut werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

Das Gebiet wird als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO (Baunutzungsverordnung) festgesetzt. Der geltenden Orientierungswert der Grundflächenzahl in sonstigen Sondergebieten von 0,8 wird eingehalten. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend § 19 Abs. 1 und 2 BauNVO mittels Division der mit baulichen Anlagen überdeckten Flächen durch die anrechenbare Grundstücksfläche ermittelt. Innerhalb der überbaubaren Fläche der Freiflächen-PV-Anlage wird mit der GRZ 0,8 gewährleistet, dass nicht die gesamte Fläche mit Modulen überspannt sein wird. Der maximal überbaubare Flächenanteil beträgt 80 %. Maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische. Um ein gegenseitiges Verschatten zu vermeiden, verbleiben zwischen den zeilenförmig errichteten Photovoltaikischen Zwischenräume, die nicht mit Photovoltaikmodulen überdeckt werden.

Die Höhenfestsetzung, die Festsetzung zum Mindestbodenabstand sowie die getroffenen Beschränkungen zur Grundflächenzahl (GRZ) im Sondergebiet stellen sicher, dass gestalterischen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten Rechnung getragen wird, ohne die geplante Nutzung einzuschränken. Diese Festsetzungen entsprechen der aktuellen Planung der Freiflächen-PV-Anlage und dienen gleichzeitig als Grenzwerte, um die wesentliche Gestaltung der Freiflächen-PV-Anlage, z.B. bei sich kurzfristig verändernden Solarmodulen, zu sichern.

7.3. Überbaubare Grundstücksflächen

Die Lage der baulichen Anlagen wird durch die Ausweisung überbaubarer Grundstücksflächen im zeichnerischen Teil geregelt. Der Abstand der Baugrenzen zu den Einfriedungen beträgt in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung mindestens ca. 2,5 m. Zusätzlich wird in nordöstlicher Richtung zwischen der Zufahrt in die Freiflächen-PV-Anlage und der FFH-Mähwiese

ein Abstand von 3,0 m zwischen Baugrenze und Einfriedung festgesetzt, um eine Erreichbarkeit der FFH-Mähwiese mit landwirtschaftlichem Gerät sicherzustellen. Die Ausweisungen entsprechen der aktuellen Planung der Freiflächen-PV-Anlage und ermöglichen eine Umfahrung der Solarmodule für die Wartung der Module und die Pflege der geschützten FFH-Mähwiese. Gleichzeitig berücksichtigt die durch Baugrenzen festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche die notwendigen Abstände zu bestehenden Offenlandbiotopen.

7.4. Nebenanlagen

Nebenanlagen wie Transformatoren und Wechselrichter sind ein wesentlicher Bestandteil einer Freiflächen-PV-Anlage. Darüber hinaus wird die Möglichkeit zur Errichtung von Stromspeichern insbesondere zur zukünftigen Sicherung der ganztägigen Stromversorgung immer wichtiger.

Vor diesem Hintergrund wird die Errichtung solcher untergeordneten Nebenanlagen in der Freiflächen-PV-Anlage ermöglicht.

Die Zulässigkeit der Nebenanlagen außerhalb des Baufensters ermöglicht eine bedarfsgerechte Positionierung auf dem gesamten Sondergebiet. Dies ist erforderlich, da beispielsweise Stromspeicher erst später hinzukommen können.

7.5. Verkehrsflächen

Mit der Festsetzung wird die Befestigung des Eingangsbereiches für den Bau und die Wartung der Freiflächen-PV-Anlage sowie die notwendige Zufahrt für die Feuerwehr gesichert. Die Lage des Eingangsbereichs kann variieren, sodass auf betriebliche Erfordernisse Rücksicht genommen werden kann. Eine Vollversiegelung der Zufahrtsfläche ist nicht zulässig. Sie ist in geschotterter Bauweise auszuführen, um eine flächige Versickerung möglichst zu erhalten.

7.6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Eine detaillierte Begründung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie ggf. erforderlicher artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen enthält der Umweltbericht, der im weiteren Verfahren ergänzt wird.

8. Erläuterung der örtlichen Bauvorschriften

8.1. Einfriedungen

Eine Einfriedung ist aufgrund der geplanten Beweidung sowie zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl erforderlich. Dennoch hat eine Einfriedung auch landschaftliche und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen. Die Durchlässigkeit von Einfriedungen entgegnet einer Verkleinerung des Lebensraumes von Pflanzen und Tieren durch die Freiflächen-PV-Anlage. Die Festsetzungen zur maximalen Höhe sowie zur Herstellung der Einfriedung werden

daher aus gestalterischen Gründen sowie aus Gründen des Umweltschutzes getroffen und resultieren aus dem zur Offenlage vorliegenden Umweltbericht.

8.2. Aufschüttungen und Abgrabungen

Das natürliche Gelände soll weitestgehend unverändert beibehalten werden. Deshalb ist die Abgrabung oder Aufschüttung auf den unmittelbaren Bereich der Unterkonstruktionen der Solarmodule und der Nebenanlagen begrenzt. Diese Festsetzung hält die Möglichkeit offen, geringfügige Unebenheiten auszugleichen, ohne eine zu starke Veränderung des Geländes zuzulassen.

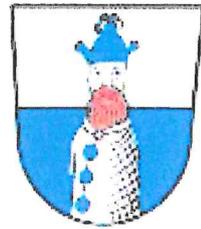
8.3. Versorgungsleitungen

Es wird eine unterirdische Führung von Versorgungsleitungen festgesetzt, um die städtebaulich unattraktive Erscheinung von oberirdischen Leitungen und Masten im Landschaftsbild zu vermeiden.

9. Flächenbilanz

Tab. 1: Flächenbilanz im Geltungsbereich

Geltungsbereich	Fläche	Anteil
Sonstiges Sondergebiet	52000 m ²	98 %
Maßnahmenfläche	1000 m ²	2 %
Summe: Geltungsbereich Bebauungsplan	53000 m²	100 %



05

STADT STÜHLINGEN

Begründung Teil 2 Umweltbericht

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“

Projekt-Nr.

22105

Bearbeiter

Dipl. Geoökol. M. Maniyar

Interne Prüfung: UH 27.02.2023

Datum

13.03.2023



**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1. Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	1
1.2. Untersuchungsgebiet.....	1
1.3. Übergeordnete Vorgaben.....	1
1.3.1 Regionalplan.....	1
1.3.2 Flächennutzungsplan.....	2
1.3.3 Schutzgebiete und -objekte.....	2
2. Alternativenprüfung.....	2
3. Beschreibung und Bewertung des Bestands.....	3
3.1. Schutzgut Pflanzen und Tiere inkl. biologischer Vielfalt.....	3
3.1.1 Bestand.....	3
3.1.2 Vorbelastung.....	5
3.1.3 Bewertung.....	5
3.2. Schutzgut Boden und Fläche.....	6
3.2.1 Bestand.....	6
3.2.2 Vorbelastung.....	7
3.2.3 Bewertung.....	7
3.3. Schutzgut Wasser.....	9
3.3.1 Bestand.....	9
3.3.2 Vorbelastung.....	9
3.3.3 Bewertung.....	9
3.4. Schutzgut Klima und Luft.....	9
3.4.1 Bestand.....	9
3.4.2 Vorbelastung.....	10
3.4.3 Bewertung.....	10
3.5. Schutzgut Mensch.....	10
3.5.1 Bestand.....	10
3.5.2 Vorbelastung.....	10
3.5.3 Bewertung.....	10
3.6. Schutzgut Landschaft.....	10
3.6.1 Bestand.....	11
3.6.2 Vorbelastung.....	11
3.6.3 Bewertung.....	11
3.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	11

3.7.1 Bestand.....	11
3.7.2 Vorbelastung.....	11
3.7.3 Bewertung.....	11
3.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	12
4. Ermitteln und Bewerten der Umweltwirkungen durch die Planung.....	13
4.1. Wirkungsprognose Nullfall.....	13
4.2. Wirkungsprognose Planfall.....	13
4.2.1 Baubedingte Wirkungen.....	15
4.2.2 Anlagebedingte Wirkungen.....	15
4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen.....	17
4.2.4 Beeinflusste Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	17
4.2.5 Wirkungen auf Schutzgebiete und -objekte.....	17
4.2.6 Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG.....	19
4.2.7 Umweltschadensgesetz.....	19
4.2.8 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen.....	21
4.2.9 Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame/effiziente Nutzung von Energie.....	21
5. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.....	22
6. Dauerpflege der PV-Anlagenflächen als Grünland.....	25
7. Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	25
7.1. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	25
7.2. Schutzgut Boden und Fläche.....	25
7.3. Weitere Schutzgüter.....	25
7.4. Fazit schutzgutbezogene Bilanz.....	25
8. Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz.....	26
9. Hinweise zur Maßnahmenumsetzung.....	26
10. Monitoring.....	26
11. Technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten.....	26
12. Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	26
13. Literaturverzeichnis.....	27

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abb. 1: Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich.....	4
Abb. 2: Biotopwerte im Untersuchungsgebiet.....	5
Abb. 3: Bodenkundliche Kartiereinheiten im Untersuchungsgebiet.....	7
Abb. 4: Bewertung der Bodenfunktionen im Untersuchungsgebiet.....	8

Tabellenverzeichnis	Seite
Tab. 1: Zuordnung der Wertspannen der Ökokonto-Verordnung	5
Tab. 2: Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen durch die Planung.....	13
Tab. 3: Verwendete Abkürzungen für die Schutzgüter.....	14
Tab. 4: Baubedingte Wirkungen	15
Tab. 5: Anlagebedingte Wirkungen.....	15
Tab. 6: Betriebsbedingte Wirkungen.....	17
Tab. 7: Maßnahmen zum Vermeiden und Vermindern negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter.	22
Tab. 8: Rechnerische Bilanz für Eingriffe in Biotope.	25
Tab. 9: Rechnerische Bilanz für Eingriffe in den Boden.	25
Tab. 10: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	26

1. Einleitung

Der Umweltbericht enthält gemäß den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a und 4c BauGB eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der Planung.

1.1. Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Ein Vorhabenträger plant den Bau einer PV-Freiflächenanlage in der Stadt Stühlingen östlich des Ortsteils Weizen. Für eine ausführliche Vorhabensbeschreibung und eine detaillierte Flächenaufteilung im Geltungsbereich wird an dieser Stelle auf Teil 1 der Begründung verwiesen.

1.2. Untersuchungsgebiet

Das Bauvorhaben liegt im deutsch-schweizer Grenzgebiet in der Stadt Stühlingen im Ortsteil Weizen auf dem Flurstück 2655 und umfasst eine Fläche von ca. 5 ha. Es wird zu 2/3 ackerbaulich und randlich als Grünland genutzt. Nördlich und südlich grenzt ein Wirtschaftsweg an den Vorhabenstandort. Der Geltungsbereich ist umgeben von weiteren Acker- und Wiesenflächen, im Norden, Osten und Süden ist das Ackerplateau vom Waldgebiet Buchbannholz bzw. Kuhhalde umschlossen.

Die Wutach und die B 314 befinden sich östlich jenseits des Waldes in rd. 500 m Entfernung. Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche sind der Ortsteil Grimmelshofen östlich und jenseits der Wutach in ca. 500 m Entfernung sowie der Ortsteil Weizen in rd. 1,5 km Entfernung westlich der Planung.

1.3. Übergeordnete Vorgaben

Im Folgenden werden die in Fachplänen und für Schutzgebiete festgelegten Ziele des Umweltschutzes gemäß Anlage 1 BauGB Nr. 1b beschrieben, die für diesen Bauleitplan von Bedeutung sind und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden müssen.

Die übergeordneten raumordnerischen Vorgaben werden in der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan detailliert dargestellt. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf übergeordnete naturschutzrechtliche Vorgaben.

1.3.1 Regionalplan

Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein ist das Plangebiet als Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Sonstige Vorgaben zur Freiraumstruktur bestehen nicht (AROK, 2022). Das Vorhaben ist mit den raumordnerischen Vorgaben des Regionalplans vereinbar.

1.3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan sieht für den geplanten Anlagenstandort keine Sonderbaufläche für die Solarenergienutzung vor, so dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Gem. § 8 Abs. 3 BauGB wird der FNP im Parallelverfahren dahingehend geändert, dass die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage möglich ist.

1.3.3 Schutzgebiete und -objekte

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Rübenreutequellen 1+2, Grimmelshofen“ (WSG-Nr. 337216) in der Schutzzone II B. Die Verbote der Rechtsverordnung sind bei der Realisierung der Freiflächen-PV-Anlage zu berücksichtigen.

Der Vorhabenstandort liegt vollständig innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“. Für die Errichtung von baulichen Anlagen, Einfriedungen und Leitungsverlegungen besteht gem. Rechtsverordnung ein Erlaubnisvorbehalt der Naturschutzbehörde. Diese ist im Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Im Geltungsbereich ist eine Magere Flachland-Mähwiese (FFH-LRT 6510) erfasst. Dieser Biototyp ist gem. § 30 Abs. 2 Ziff. 7 als gesetzlich geschütztes Biotop zu betrachten. Darüber hinaus grenzen an den südlichen Randbereich zwei Feldhecken, tlw. mit Steinriegeln, die gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind. Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können. Mögliche Wirkungen des Vorhabens sind in der Wirkprognose des Umweltberichtes zu beurteilen, siehe Kap. 4.2.

Der Geltungsbereich wird nördlich, östlich und westlich vom Vogelschutzgebiet Nr. 8116-441 „Wutach und Baaralb“ und dem FFH-Gebiet Nr. 8216-341 „Blumberger Pforte und mittlere Wutach“ umgeben. Es ist im Bauleitplanverfahren zu beurteilen, ob vom geplanten Vorhaben Wirkungen auf diese Schutzgebiete ausgehen können, siehe dazu die NATURA 2000 - Vorprüfung (*Diese wird im weiteren Verfahren ergänzt.*).

Im Geltungsbereich sind keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Waldschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Geotope verortet oder archäologische Fund-/Verdachtstellen und Kulturdenkmale bekannt (LGL, 2022).

2. Alternativenprüfung

Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans innerhalb der Gemeinde Betracht kommen, sind auf der Flächennutzungsplan-Ebene zu prüfen. Siehe dazu die Ausführungen in der Begründung zur FNP-Änderung, insbesondere bzgl. Wasserschutzgebiet.

3. Beschreibung und Bewertung des Bestands

Die Bestandsbeschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, erfolgt gem. den Anforderungen der Anlage 1 BauGB Nr. 2.

Die Bewertung des Untersuchungsgebietes für das jeweilige Schutzgut erfolgt in den Abstufungen **untergeordnete / allgemeine / besondere** Bedeutung, sofern nicht konkretere Bewertungsgrundlagen vorliegen (z. B. Biotopwerte gem. ÖKVO, ALB-Bodenbewertung).

3.1. Schutzgut Pflanzen und Tiere inkl. biologischer Vielfalt

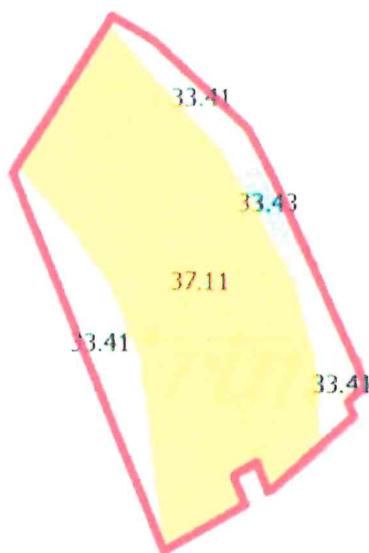
3.1.1 Bestand

Biotop- und Nutzungstypen

Im August 2022 erfolgte eine Geländebegehung zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen nach dem Kartierschlüssel der LUBW. Die Biotoptypenkürzel sind im Folgenden den Biotoptypenbezeichnungen in Klammern (BT) angefügt.

Den größten Flächenanteil mit knapp 4 ha nehmen intensiv genutzte Ackerflächen (37.11) ein. Im Westen und Osten schließt sich Grünland an (Fettwiesen mittlerer Standorte - BT 33.41), welches im Osten auf 0,1 ha als magere Flachlandmähwiese (BT 33.43 und LRT 6510) in der Mähwiesenkartierung der LUBW erfasst ist (Datenstand 2018).

Die Wiesenflächen waren zum Zeitpunkt der Geländebegehung 2022 gemäht. *Eine Überprüfung insbesondere zur Abgrenzung der Mageren Flachland-Mähwiesen sowie zum Vorkommen wertgebender Arten ist im Frühjahr/Frühsummer 2023 vorgesehen.*



 Geltungsbereich

Biotoptypen_OEKVO

 33.41 - Fettwiese mittlerer Standorte

 33.43 - Magerwiese mittlerer Standorte

 37.11 - Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation

Abb. 1: Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich

Tiere

Ebenfalls im August 2022 erfolgte eine Ortsbegehung zur artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung. Insbesondere die Grünlandflächen bieten eine geringe bis mittlere Eignung als Nahrungsrevier für Vögel und Fledermäuse. Die kartierten Feldgehölze im Süden bieten Lebensraumpotential für gehölzbrütende Vogelarten und Reptilien. Die Feldgehölze werden durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt.

Eine Überprüfung insbesondere zum Vorkommen wertgebender Arten (Vögel, Tagfalter) ist ab Frühjahr 2023 vorgesehen.

Biologische Vielfalt

Die zentrale Vorhabenfläche wird von einer intensiv genutzten Ackerfläche dominiert und lässt daher nur eine geringe Artenvielfalt erwarten. Das randliche Grünland dient als Nahrungsgrundlage für Insekten und in weiterer Konsequenz für Vögel und Kleinsäuger. Das nähere

Umfeld weist Strukturelemente (z.B. geschützte Biotope, Waldbiotope) mit gegenüber der bewirtschafteten Feldflur erhöhter biologischer Vielfalt auf.

3.1.2 Vorbelastung

Vorbelastungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt sind durch den intensiven Ackerbau mit dem Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischer Vorratsdüngung zu erwarten.

3.1.3 Bewertung

Biotopwert

Die Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt gemäß der Ökokonto-Verordnung (MUNV, 2010) entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit in einer Spanne zwischen 1 und 64 Wertpunkten. In einer fünfstufigen Bewertungsskala können die Wertpunktspannen von I = keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung bis V = sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung zusammengefasst werden, siehe hierzu Tab. 1 (LfU, 2005).

Tab. 1: Zuordnung der Wertspannen der Ökokonto-Verordnung

Wertspanne (ÖKVO)	Wertstufen (LUBW, 2005)	Biotop-/Nutzungstyp (BT-Code)	Naturschutzfachliche Bedeutung
1-4	I	Acker (37.11)	keine - sehr gering
5-8	II	---	gering
9-16	III	Fettwiesen mittlerer Standorte (BT 33.41)	mittel
17-32	IV	magere Flachlandmähwiese (BT 33.43)	hoch
33-64	V	---	sehr hoch

Die im Geltungsbereich dominierende Ackerfläche ist von sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Die aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebenden Bereiche sind die randlichen Grünlandflächen mit mittlerer bzw. im Bereich der Mageren Flachlandmähwiese mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.

Die Feldgehölze am südlichen Feldweg wurden im Sinne einer vorbeugenden Konfliktvermeidung von vornherein aus dem Geltungsbereich ausgeklammert und werden vollumfänglich erhalten.

Eine Überprüfung der Bewertung erfolgt im Ergebnis der im Frühjahr 2023 vorgesehenen Kartierung.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Abb. 2: Biotopwerte im Untersuchungsgebiet.

Faunistische Lebensraumqualität

Ein Vorkommen von Wachtel, Rebhuhn, Feldlerche und Baumpieper sowie Futterpflanzen für streng geschützte Schmetterlinge sind aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im

Untersuchungsraum nicht auszuschließen. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sind daher Kartierungen ab Frühjahr 2023 vorgesehen.

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Biologische Vielfalt und Biotopverbund

Der Geltungsbereich befindet sich im Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Die kartierte magere Flachlandmähwiese ist als Kernfläche erfasst, die über Kernräume mit den rund 200 m nordwestlich und südöstlich (außerhalb des Geltungsbereichs) gelegenen Kernflächen verbunden ist.

Zusammenfassende Bewertung

Wegen der Nachweise von ... *Arten/Artengruppen werden nach Kartierung ggf. ergänzt ...* sowie des Vorkommens besonders wertgebender Biotoptypen sind vor allem ... *Bereiche werden nach Kartierung ggf. ergänzt...* von besonderer Bedeutung für dieses Schutzgut. Die Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes ist auf der intensiv genutzten Ackerfläche eingeschränkt.

3.2. Schutzgut Boden und Fläche

3.2.1 Bestand

Die im Untersuchungsgebiet erfassten bodenkundlichen Kartiereinheiten sind in Abb. 3 dargestellt. Der geologische Untergrund im Geltungsbereich besteht vorwiegend aus lösslehmhaltigen Fließerden und Hangschutt des oberen Muschelkalks. Darüber haben sich Terra fusca-Parabraunerde (h19), Braune Rendzinen, Braunerde-Rendzinen und Rendzinen (h6) entwickelt (LGRB, 2022), siehe Abb. 4.

Besonders schutzwürdige Bereiche (z.B. Geotope, Moorböden) sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Die Bewertung der Böden unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt gemäß den Angaben der Flurbilanz (LEL, 2022). Darin ist der gesamte Geltungsbereich als Vorrangflur II ausgewiesen.

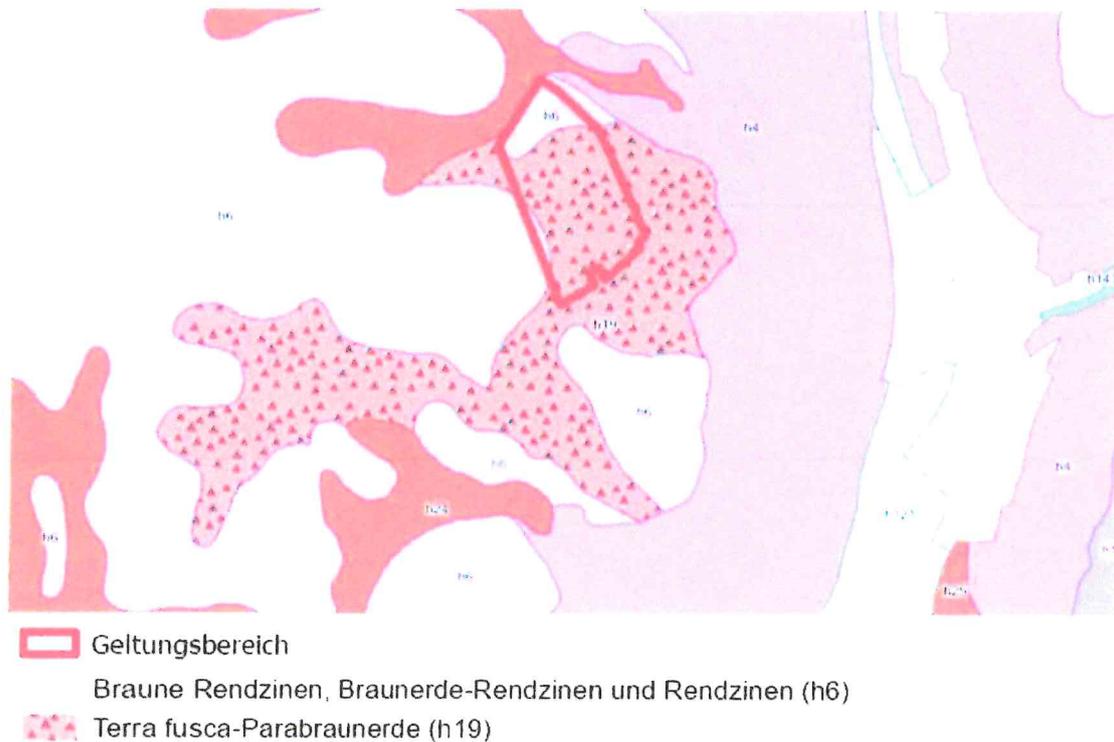


Abb. 3: Bodenkundliche Kartiereinheiten im Untersuchungsgebiet
(Quelle BK 50)

3.2.2 Vorbelastung

Vorbelastungen für das Schutzgut Boden sind durch den intensiven Ackerbau mit Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleintrag in den Boden zu erwarten.

3.2.3 Bewertung

Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt mit einer fünfstufigen Skala von ohne (0) bis sehr hohe (4) Funktionserfüllung (LUBW, 2012). Die Siedlungsbereiche sind hinsichtlich der Bodenfunktionen ohne Funktionserfüllung, die Waldbereiche sind bei der Bodenfunktion „Standort für die natürliche Vegetation“ nicht bewertet.

Bei der Ermittlung der Wertstufe werden folgende Bodenfunktionen betrachtet:

- natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandort für natürliche Vegetation

Die Einzelbewertungen werden in einer Gesamtbewertung (Wertstufe) zusammengeführt. Dabei werden folgende Fälle unterschieden:

- Erreicht die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" die Bewertungs-klasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 ein-gestuft.
- In allen anderen Fällen wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die anderen drei Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunk-tion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" wird in diesen Fällen nicht einbezogen.

Die aus diesen Daten ermittelte Gesamtbewertung gem. den Wertstufen der Bodenbewertung gem. LGRB-Datenabruf bzw. nach Ökopunkten/m² (Faktor 4) ist in Abb. 4 grafisch dargestellt.

In der Bodenkarte von Baden-Württemberg (BK50) werden die Böden mit 1,7 (h6) bis 2,5 (h19) bewertet (Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzfläche) und besitzen demzufolge eine geringe bis mittlere Bedeutung hinsichtlich der Funktionserfüllung. Für den Großteil der Fläche setzt sich diese mittlere Bewertung aus einer geringen bis mittleren Bedeutung des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, aber einer hohen Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe zusammen.

Der Geltungsbereich ist nicht versiegelt.

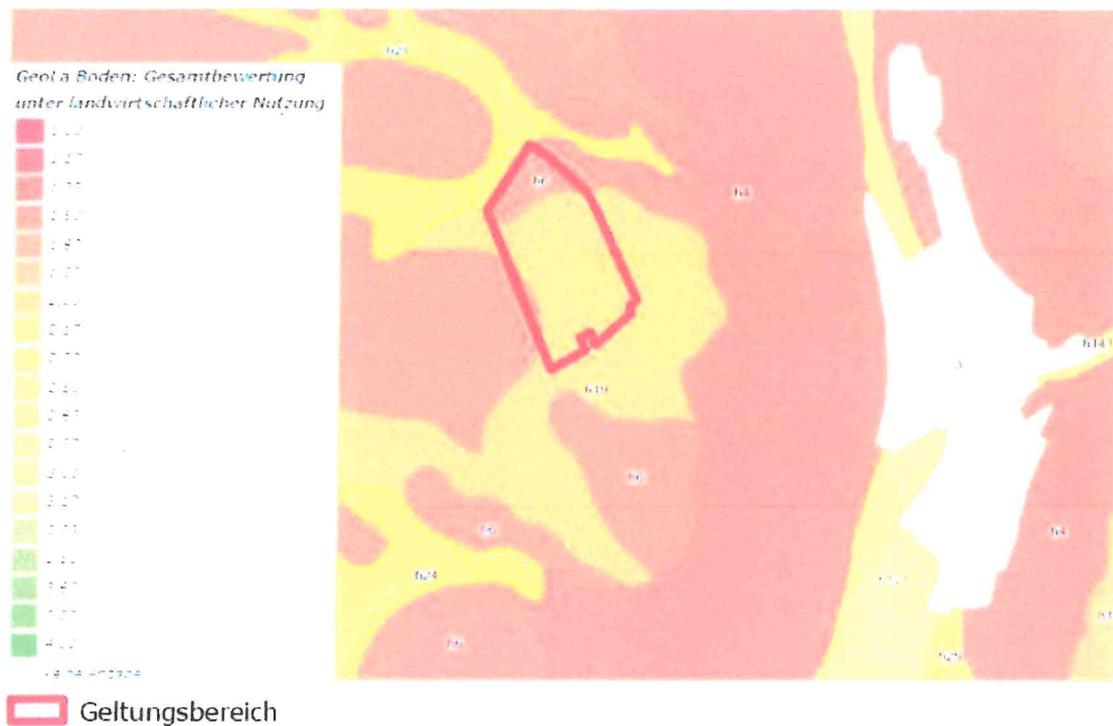


Abb. 4: Bewertung der Bodenfunktionen im Untersuchungsgebiet.
(Quelle: LGRB BK 50)

3.3. Schutzgut Wasser

3.3.1 Bestand

Grundwasser

Hydrogeologisch befindet sich der Geltungsbereich nahezu vollständig im Oberen Muschelkalk, der als überwiegend schichtig gegliederter Kluft- und/oder Karstgrundwasserleiter vorliegt. Wechselnde Lagerung aus Grundwasserleiter und Grundwassergeringleiter führen zu einer stark schwankenden Durchlässigkeit und Ergiebigkeit. Aufgrund der Kuppenlage ist im Geltungsbereich nicht von oberflächennahen Grundwasserständen auszugehen.

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Wasserschutzgebietes „Rübenreutequellen 1+2, Grimmelshofen“ (WSG-Nr. 337216) in der Schutzzone II B.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächste Oberflächengewässer ist die ca. 500 m östlich verlaufende Wutach. Es sind im Geltungsbereich keine Hochwasserrisiken zu erwarten.

3.3.2 Vorbelastung

Vorbelastungen für das Schutzgut Wasser sind im Untersuchungsgebiet aufgrund von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleintrag aus der Landwirtschaft zu erwarten.

3.3.3 Bewertung

Aufgrund der hohen Boden-Wasser-Verzahnung ist die Schutzwirkung des Bodens gegenüber Schadstoffeinträgen in Grundwasser mittel bis hoch.

Aufgrund der ausgewiesenen Wasserschutzzone II B und der damit einhergehenden Bedeutung für die Trinkwassergewinnung im Einzugsgebiet ist der Geltungsbereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

3.4. Schutzgut Klima und Luft

3.4.1 Bestand

Großklimatisch wird die Region Hochrhein-Bodensee durch die Lage im Bereich der Westwindzone bestimmt. Ozeanische und kontinentale Einflüsse wechseln sich ab, sodass sich das Witterungsgeschehen sehr vielfältig gestaltet.

Das Geländeklima des Geltungsbereichs wird maßgeblich durch die ackerbauliche Nutzung geprägt. Die Fläche wärmt sich tagsüber, je nach Vegetationsbedeckung, unterschiedlich stark auf. Nachts können durch die Abkühlung dagegen Kaltluftflächen entstehen. Durch die abschirmende Wirkung der Waldflächen und wegen der relativ großen Entfernung mit bewegter Topografie sind diese für die nächstgelegene Ortschaft Grimmelshofen jenseits der Wutach

nicht mehr relevant. Die den Geltungsbereich umgebenden großflächigen Waldbereiche haben zudem hinsichtlich der Klimafaktoren (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftbewegung) eine ausgleichende Wirkung.

3.4.2 Vorbelastung

Vorbelastungen für das Schutzgut Klima und Luft gibt es im Untersuchungsgebiet nicht.

3.4.3 Bewertung

Der Geltungsbereich nimmt keine klimaökologischen Ausgleichsfunktionen für die nächstgelegenen Siedlungsbereiche wahr und ist daher von untergeordneter Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft.

3.5. Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch werden die Funktionen als Wohn- und Arbeitsort einschließlich menschlicher Gesundheit betrachtet.

3.5.1 Bestand

Der Vorhabenstandort besitzt aufgrund der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung eine Funktion als Arbeitsort. Der nächstgelegene Siedlungsbereich Grimmelshofen befindet sich aufgrund der Entfernung von rd. 500 m nicht im direkten Wirkungsbereich auf Wohnnutzung.

3.5.2 Vorbelastung

Im Untersuchungsgebiet bestehen keine nennenswerten Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch.

3.5.3 Bewertung

Der Einfluss der Flächen auf die menschliche Gesundheit ist von untergeordneter Bedeutung. Das Plangebiet besitzt durch die landwirtschaftliche Nutzung eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Mensch als Arbeitsstätte.

3.6. Schutzgut Landschaft

Die mit den menschlichen Sinnesorganen wahrnehmbaren - also überwiegend visuellen - Eindrücke der Landschaft, also das Landschaftsbild, werden im Hinblick auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt beim Aspekt der landschaftsgebundenen Erholung.

3.6.1 Bestand

Der Geltungsbereich liegt in Kuppenlage in einem von Wald umgebenen landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereich. Die Acker- und Wiesenfläche selbst ist bis auf die beiden, im Süden unmittelbar angrenzenden Feldgehölze als strukturarm zu bezeichnen. Der Wechsel zwischen Wiesen- und Ackerflächen im Zusammenspiel mit den umgebenden Gehölz- und Waldstrukturen der direkten Umgebung ist dagegen als vielfältig und naturraumtypisch anzusehen.

Aufgrund der umgebenden Gehölzstrukturen und der bewegten Topografie gibt es von den beiden nächstgelegenen Ortschaften Weizen bzw. Grimmelshofen keine Sichtbeziehungen zum Vorhabenstandort.

Die Wirtschaftswege im Randbereich werden aufgrund der abgelegenen Lage bzw. der Trennung durch die Wutach und die Bundesstraße kaum zur Naherholung genutzt. Die den Geltungsbereich umgebenden Wirtschaftswege werden gelegentlich von Erholungssuchenden genutzt. Im Planungsumfeld verlaufen keine regional bedeutenden Rad- oder Wanderwege.

3.6.2 Vorbelastung

Als technische Vorbelastung für das Schutzgut Landschaft ist die 20 kV-Freileitung südlich der Vorhabenfläche anzusehen.

3.6.3 Bewertung

Wertgebend ist das offene Landschaftsbild ohne Infrastrukturelemente und das im Zusammenhang mit den umgebenden Gehölzstrukturen vielfältige und naturraumtypische Landschaftsbild. Aufgrund der abgelegenen Lage wird der Vorhabenstandort jedoch kaum zur Erholung genutzt.

Das Untersuchungsgebiet ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Landschaft.

3.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

3.7.1 Bestand

Innerhalb der Vorhabenfläche sind keine Kultur- und sonstigen Schutzgüter bekannt.

3.7.2 Vorbelastung

Keine.

3.7.3 Bewertung

Das Untersuchungsgebiet ist von untergeordneter Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

3.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Untersuchungsgebiet bestehen die grundsätzlichen, allgemeinen Wechselbeziehungen zwischen den durch den geologischen Untergrund geprägten Boden- und Wasserverhältnissen, dem Relief und der Naturraumnutzung. Besondere Bedeutung haben dabei die Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Boden und Wasser im Wasserschutzgebiet. Die auf der Ertragsfähigkeit und Bearbeitbarkeit basierende lokale Verteilung von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung bestimmt das charakteristische Landschaftsbild und die Artendiversität.

4. Ermitteln und Bewerten der Umweltwirkungen durch die Planung

Die Wirkungsprognose hat zum Ziel, die mit der Planung verbundenen Wirkungen auf die Schutzgüter darzustellen und zu ermitteln, inwieweit diese Wirkungen zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

Dazu wird im ersten Schritt abgeschätzt, welche Entwicklungen und Veränderungen der Umwelt im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung innerhalb der nächsten 10-15 Jahre voraussichtlich ohne die Planung eintreten werden und wie sich die Umweltsituation in Bezug auf die Schutzgüter in Zukunft voraussichtlich entwickelt (= Nullfall).

Diesem so ermittelten, nach derzeitiger Kenntnis für die Zukunft absehbaren Zustand der Schutzgüter wird die prognostizierte Entwicklung mit realisierter Planung gegenübergestellt (= Planfall).

4.1. Wirkungsprognose Nullfall

Folgendes Szenario ist ohne eine Folgenutzung im Untersuchungsgebiet denkbar:

Ohne Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage wird die ackerbauliche Nutzung voraussichtlich beibehalten. Es sind keine grundlegenden Veränderungen für Artenvielfalt, Klima und Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten. Die mit einer intensiven ackerbaulichen Nutzung einhergehenden (Schad-)Stoffeinträge aus Dünge- und Pflanzenschutzmitteln können langfristig Risiken für das Wasserschutzgebiet hervorrufen.

4.2. Wirkungsprognose Planfall

In der Wirkungsprognose werden - unter Berücksichtigung der Veränderungen im Nullfall - die zu erwartenden zusätzlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt detailliert benannt und bewertet.

Gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b Ziff. aa) bis hh) sind insbesondere die folgenden Ursachen für erhebliche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, sofern sie für die konkrete Planung relevant sind, siehe Tab. 2.

Tab. 2: Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen durch die Planung.

Bei Relevanz für die Planung siehe Angaben in Kap. 4.2.1 bis 4.2.8	
Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens, ggf. Abrissarbeiten	nein
Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	ja
Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie sonst. Belästigungen (z.B. Licht, Bewegungsunruhe)	ja
Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihre Beseitigung bzw. Verwertung	nein

Bei Relevanz für die Planung siehe Angaben in Kap. 4.2.1 bis 4.2.8	
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. Unfälle, Katastrophen)	nein
Kumulation mit umweltrelevanten Auswirkungen aus benachbarten Plangebietten unter Berücksichtigung von Umweltproblemen in Bezug auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung natürlicher Ressourcen	nein
Auswirkungen auf das Klima (z. B. Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	ja
(Risiken durch) eingesetzte Techniken und Stoffe	ja

Wegen der unterschiedlichen Dauer und Intensität von Eingriffen wird differenziert in:

- **baubedingte Wirkungen:** zeitlich auf die Bauzeit begrenzt; selten nachhaltige Wirkung
- **anlagebedingte Wirkungen:** dauerhaft auftretende Wirkungen durch den Baukörper an sich
- **betriebsbedingte Wirkungen:** Wirkungen, die durch den Betrieb der Anlage zu dauerhaften Änderungen der Schutzgüter führen können.

Die Bewertung erfolgt in den Kategorien „**wesentliche**“ und „**untergeordnete**“ Wirkungen. Wesentliche Wirkungen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes zur Folge haben, die kompensiert werden müssen. Aus untergeordneten Wirkungen entstehen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen.

In den folgenden tabellarischen Wirkungsprognosen werden die von einem Wirkfaktor betroffenen Schutzgüter mit den in Tab. 3 genannten Abkürzungen aufgelistet. Wenn artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, wird dies in einer eigenen Spalte (A) hervorgehoben. Fett dargestellte Schutzgüter unterliegen voraussichtlich wesentlichen Wirkungen, normal gedruckte untergeordneten. Kursiv sind Risiken bei Havarien oder Unfällen gekennzeichnet.

Tab. 3: Verwendete Abkürzungen für die Schutzgüter.

F: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	W: Wasser	M: Mensch
A: Artenschutz	K: Klima und Luft	S: Kultur- und Sachgüter
B: Boden	L: Landschaft	<-> Wechselwirkungen

4.2.1 Baubedingte Wirkungen

Tab. 4: Baubedingte Wirkungen

Baustellenverkehr (Schadstoff-, Lärmemissionen und Erschütterung)	F	A	B	W	K	-	M	-	<->
<ul style="list-style-type: none"> ▪ wenige Wochen Bauzeit, kein Schwerlastverkehr, Arbeitszeit tagsüber 									
Wirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter: <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Wird im weiteren Verfahren nach Auswertung der konkreten technischen Planung ergänzt.</i> Auf Kultur- und Sachgüter sind keine Wirkungen zu erwarten.									

Flächenüberprägung durch den Baustellenbetrieb (Bodenverdichtung)	F	A	B	-	-	-	-	-	<->
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsatz von Baufahrzeugen, Einrichtung von temporären Baustellenebenenflächen (Lager). 									
Wirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter: <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Wird im weiteren Verfahren nach Auswertung der konkreten technischen Planung ergänzt.</i> Auf Kultur- und Sachgüter sind keine Wirkungen zu erwarten.									

4.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Tab. 5: Anlagebedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme durch Modulbelegung (Überdeckung, Beschattung, Blendwirkung)	F	A	-	-	K	M	-	-	<->
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufstellen von Modultischen mit Solarzellen ▪ Grundflächenzahl (GRZ) von ... <i>wird noch ergänzt</i> ▪ in den Boden gerammte Stützen oder Betonfundamente ▪ Verlegung von Erdkabeln 									
Wirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter: <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Wird im weiteren Verfahren nach Auswertung der konkreten technischen Planung ergänzt.</i> Auf Kultur- und Sachgüter sind keine Wirkungen zu erwarten.									

Flächenüberprägung für techn. Nebenanlagen (Bodenverdichtung, Versiegelung)	F	A	B	-	-	-	L	-	<->
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Trafo-/Übergabestation und Stromspeicher mit geringer Grundfläche von max. __m² ▪ geschotterte Zufahrt im Torbereich zur PV-Anlage auf ca. __m² ▪ max. m hoher Sicherheitszaun gegen Vandalismus ▪ Die Solarmodule werden auf Trägerteilen (Modultisch) befestigt und im Boden verankert. <p><i>Die Flächenwerte werden im weiteren Verfahren ergänzt.</i></p>									
<p>Wirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Wird im weiteren Verfahren nach Auswertung der konkreten technischen Planung ergänzt.</i> <p>Auf Kultur- und Sachgüter sind keine Wirkungen zu erwarten.</p>									

Nutzungsumwandlung auf der Vorhabenfläche (zusätzlich Energiegewinnung)	F	A	B	-	-	-	L	-	<->
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umwandlung von __m² Acker in __m² extensives Grünland <p><i>Die Flächenwerte werden im weiteren Verfahren ergänzt.</i></p>									
<p>Wirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Wird im weiteren Verfahren nach Auswertung der konkreten technischen Planung ergänzt.</i> <p>Auf Kultur- und Sachgüter sind keine Wirkungen zu erwarten.</p>									

Stoffliche Immissionen in die Umwelt (aus den Anlagenbestandteilen)	-	-	B	W	-	M	-	-	<->
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Potenzielle Quelle stofflicher Immissionen sind die verzinkten Stahlelemente der Modultische, Schwermetallverbindungen in den Solarmodulen, Öle in der Trafostation und Reinigungsmittel. 									
<p>Wirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Wird im weiteren Verfahren nach Auswertung der konkreten technischen Planung ergänzt.</i> <p>Auf Kultur- und Sachgüter sind keine Wirkungen zu erwarten.</p>									

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Tab. 6: Betriebsbedingte Wirkungen

Emissionen von Lärm oder Strahlung (Geräusche, elektromagnetische Felder, Strahlung)	-	-	-	-	-	-	--	-	<->
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es treten keine hochfrequenten elektromagnetischen Strahlungen wie beim Mobilfunk auf. Es ist mit sehr schwachen elektrischen und magnetischen Wechselfeldern im unmittelbaren Nahbereich von Wechselrichtern und Trafostationen zu rechnen. 									
<p>Wirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Da Trafostation, Wechselrichter und Stromspeicher in sehr großer Entfernung zu den Wohngebäuden der nächstgelegenen Ortschaften aufgestellt werden, sind keine Lärmbelästigungen oder sonstigen unzulässigen Geräuschemissionen zu erwarten. Es treten keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch auf. <p>Die übrigen Schutzgüter sind von den o.g. Wirkungen nicht betroffen.</p>									

4.2.4 Beeinflusste Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Durch baubedingte Wirkungen mit temporärem (Stör-)Charakter – z.B. Flächenüberprägung auf Baunebenflächen, Bewegungsunruhe während der Bauzeit – werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht nachhaltig beeinflusst.

Durch anlagebedingte Wirkungen – z.B. Bodenversiegelung – sind vor allem lokale Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt betroffen.

Durch betriebsbedingte Wirkungen des Bauvorhabens – z.B. Blendwirkung - werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht relevant verändert.

4.2.5 Wirkungen auf Schutzgebiete und -objekte

Gesetzlich geschützte Biotope

Die an den Geltungsbereich unmittelbar angrenzenden, gesetzlich geschützten Biotope Feldhecke am südlichen Wirtschaftsweg wurden in der Vorplanung aus der Vorhabenfläche herausgenommen. Die im südlicheren der beiden Feldgehölze erwarteten Vorkommen von Reptilien können während der Bauzeit zusätzlich gesichert werden (Einweisung der Baufirmen, Reptilienschutzzaun).

Die in der landesweiten Mähwiesenkartierung erfasste Magere Flachlandmähwiese am östlichen Geltungsbereich wird von einer Überbauung durch Solarmodule ausgenommen. Dieser Bereich ist im Bebauungsplan als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft planungsrechtlich gesichert. Die Fortsetzung der bisherigen

Grünlandbewirtschaftung ist in Abstimmung mit dem Landwirt über eine Zufahrtsmöglichkeit innerhalb des 4 m breiten seitlichen Abstands zwischen Baugrenze und Zaun auch zukünftig gesichert.

Eine gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verbotene Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung der o. g. gesetzlich geschützten Biotope ist nicht zu befürchten.

Natura 2000 Gebiete

Das Ergebnis der Natura 2000 Vorprüfung wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Wasserschutzgebiet

Gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 2 der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet „Rübenreutequellen 1+2, Grimmelshofen“ (WSG-Nr. 337216) ist die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg verboten.

Abweichend hiervon kann gemäß § 7 das Landratsamt Waldshut eine Genehmigung erteilen, wenn das Vorhaben folgende Befreiungsvoraussetzungen erfüllt:

- (1) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls,
- (2) eine Verunreinigung des Grundwassers ist nicht zu besorgen
- (3) Sonstige nachteilige Veränderungen der Grundwassereigenschaften sind wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen

Die Befreiungsvoraussetzungen für das vorliegende Bauvorhaben werden im Folgenden behandelt:

- (1) Zur Umsetzung der Energiewende und zum Erreichen der Klimaschutzziele hat das Land Baden-Württemberg mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO am 7. März 2017 den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik auf sogenannte „benachteiligte Gebiete“ auf Acker- und Grünflächen ermöglicht. Freiflächen-PV-Anlagen können mit den bekannten positiven Effekten, wie der Vermeidung von CO₂ und Luftschadstoffen einen wesentlichen Beitrag zur Stromerzeugung mittels erneuerbarer Energien und damit zum allgemeinen Klimaschutz leisten.
- (2) Folgende vorsorgliche Festsetzungen werden im B-Plan zur Vermeidung von wasserschädigenden Stoffen getroffen (siehe Maßnahme V-6 in Kap. 5):
 - Ausschluss von Pflanzenschutzmitteln auf dem Grünland
 - Ausschluss von chemischen Reinigungsmitteln für die Module
 - Ausschluss von verzinkten Bauteilen an den der Witterung bzw. der Bodenfeuchte ausgesetzten Anlagenbestandteilen (Modultische).

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung werden im weiteren Verfahren anhand der konkret vorgesehenen baulichen und technischen Vorkehrungen ergänzt.

4.2.6 Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Der § 44 des BNatSchG gilt für alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten). Relevant für Baumaßnahmen sind die Zugriffs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4. So ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Ergebnisse und die artenschutzrechtliche Bewertung der ab Frühjahr 2023 vorgesehenen Kartierungen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Für folgende streng geschützte europäische Vogelarten bzw. Arten des Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen bzw. aufgrund der Habitataignung zu erwarten und es kann eine Betroffenheit durch die Planung nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- *Art/Artengruppe ... wird ggf. im Ergebnis der Kartierungen ergänzt*

Für diese Arten wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (*siehe Anlage, wird ggf. im weiteren Verfahren ergänzt*).

Die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Maßnahmen werden in das Vermeidungs- und Ausgleichskonzept des Umweltberichtes integriert (siehe Kap. 5 und 8):

- Reptilien: V-Nr. „Schutzzaun“
- *Art/Artengruppe: KURZbezeichnung der Maßnahme*

Das Maßnahmenkonzept wird ggf. im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ergänzt.

4.2.7 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie und formuliert Mindestanforderungen für die Vermeidung sowie Sanierung der Schädigung von **Arten und natürlichen Lebensräumen**, der **Biodiversität** sowie von **Gewässern** und des **Bodens**.

Seit Inkrafttreten des Umweltschadensgesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden. Als Umweltschäden gemäß § 2 USchadG gelten:

- (1) Schädigungen von bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG ('Biodiversitätsschäden'),
- (2) Schädigungen von Gewässern nach Maßgabe des § 90 WHG,
- (3) Schädigungen des Bodens nach Maßgabe des § 2 BBodSchG.

Arten, natürliche Lebensräume und Biodiversität

Der Schutzbereich „Arten und natürliche Lebensräume“ umfasst:

- Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL und deren Lebensräume,
- Vogelarten nach Anhang I VSchRL und deren Lebensräume,
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL sowie deren Lebensräume
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL

Eine Schädigung von Arten und natürlicher Lebensräume ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat (§ 19 Abs. 1 BNatSchG).

Nach derzeitiger Auslegung bezieht sich das Umweltschadensgesetz (in Anlehnung an die EU-Umwelthaftungsrichtlinie / Stellungnahme der EU-Kommission auf eine entsprechende Anfrage der Bundesregierung // Deutscher Bundestag / Drucksache 16/3806.13.12.2006) auf alle gelisteten Lebensräume und Arten, und zwar auch außerhalb der nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Gebiete.

Das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie von Vogelarten des Anhangs I der VRL einschließlich ihrer Lebensstätten wird in Kap. 3.1.1 und in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (siehe Anlage) und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Anlage, *wird im weiteren Verfahren nach Abschluss der Kartierungen ergänzt*) zum Umweltbericht dargestellt.

Folgende **Arten** der FFH- bzw. der Vogelschutzrichtlinie sind ergänzend zu den in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelten Arten im Untersuchungsgebiet relevant:

Wird nach Auswertung der Faunakartierung auf Anhang II Arten ggf. ergänzt

Wird nach Auswertung der Faunadaten zur Bedeutung des UG für Zugvögel (Rastplätze, Zugkorridore etc.) ggf. ergänzt.

Folgende Biotoptypen wurden im Untersuchungsgebiet außerhalb eines FFH-Gebietes kartiert, die bei entsprechender Ausprägung **FFH-Lebensraumtypen** (FFH-LRT) darstellen könnten:

- Biototyp Code Nr. 33.43 Magere Flachlandmähwiese (Quelle: landesweite Mähwiesenkartierung Stand 2018)

Es wird im Ergebnis der ab Frühjahr 2023 vorgesehenen Biotypenkartierung beurteilt, ob und in welcher Flächenabgrenzung ein FFH-LRT vorliegt.

Die Ermittlung und Beschreibung möglicher Schädigungen der erfassten Lebensraumtypen sowie der Arten und ihrer Lebensstätten durch die Planung erfolgen in der Wirkungsanalyse in Kap. 4.2 des Umweltberichtes sowie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Anlage zum Umweltbericht.

Das Maßnahmenkonzept des Umweltberichtes gewährleistet eine **Vermeidung/Verminde-
rung** (siehe Kap. 5) sowie mit den Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 8) eine **Kompensation** der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensräume und Arten nicht zu besorgen. Hinsichtlich der relevanten Lebensräume sowie Arten und ihrer Lebensstätten sind somit keine Schädigungen i.S. des USchadG zu prognostizieren.

Boden / Gewässer / Grundwasser

Die Schutzgüter sind in Kap. 3 (Bestand und Bewertung) des Umweltberichtes behandelt. Die Wirkungsprognose erfolgt in Kap. 4, Vermeidungsmaßnahmen werden in Kap. 5 sowie Kompensationsmaßnahmen in Kap. 8 dargelegt.

Auf Grund dieser Vorkehrungen und Maßnahmen sind bei Realisierung der Planung keine Schädigungen des Bodens i. S. des USchadG zu erwarten.

Verbleibende, nicht ausgleichbare Funktionsverluste für Gewässer bzw. das Grundwasser i. S. des USchadG sind nicht zu prognostizieren.

4.2.8 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Das zulässige Vorhaben erfordert weder das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV oder von Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiver Stoffe. Eine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen besteht zudem auch aufgrund der Lage des Geltungsbereiches außerhalb von Gefährdungszonen für Überschwemmungen, Erdbeben, Extremwetter o. ä. nicht.

PV-Freiflächenanlagen zeichnen sich während Bau und Betrieb durch keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen aus. Es bestehen keine Risiken für den Naturhaushalt oder den Gebietsschutz durch das mit dem Bebauungsplan zulässige Vorhaben.

4.2.9 Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame/effiziente Nutzung von Energie

Das Vorhaben dient explizit der Stromerzeugung aus erneuerbarer Sonnenenergie. Damit einher geht eine gesamtgesellschaftliche Einsparung von CO₂.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Gemäß der Anlage 1 BauGB Nr. 2c werden im Folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der in Tab. 4 genannten nachteiligen Auswirkungen und ggf. deren Überwachung vorgeschlagen.

In der tabellarischen Darstellung werden die Maßnahmen beschrieben und begründet und die Schutzgüter gekennzeichnet, die davon profitieren (Abkürzungen siehe Tab. 3). Fett gedruckt ist das Schutzgut dargestellt, für das die Maßnahme konzipiert ist, normal gedruckt die Schutzgüter, die zusätzlich von der Maßnahme profitieren.

Bei jeder Maßnahme wird erläutert, ob sie in den B-Plan bzw. in die Hinweise übernommen bzw. warum sie im Abwägungsprozess begründet abgelehnt wurde. Für Maßnahmen, die bereits gem. den fachgesetzlichen Anforderungen zu erfüllen sind, ist eine planungsrechtliche Sicherung im B-Plan nicht erforderlich.

Tab. 7: Maßnahmen zum Vermeiden und Vermindern negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter.

V-1	Während der Bauzeit.	-	-	B	W	K	M	-	-	<->
<p>Einsatz lärmgedämmter Baumaschinen und Fahrzeuge</p> <p>Vermeidung von Staubentwicklung, z. B. durch Befeuchten offener Bodenbereiche bei Bedarf</p> <p>Einsatz von Baumaschinen und Baufahrzeugen mit hohen Anforderungen an den Schadstoffausstoß und Vermeidung von Ölverlusten.</p> <p>DIN 18915: Schutz des Oberbodens während der Bauphase durch getrenntes Abschieben und Lagern in einer begrünten, nicht befahrenen Miete. Der Wiedereinbau des autochthonen Bodens innerhalb des Plangebietes hat Vorrang vor einem Abtransport.</p> <p>Baustellennebenflächen nur innerhalb des künftigen Geltungsbereiches aber außerhalb von zukünftigen Grün-/Ausgleichsflächen, ggf. Rekultivierung von Bodenverdichtungen.</p>										
<p><u>Begründung:</u></p> <p>Gesundheitsschutz: Verringerung der Lärm- und Staubbelastigung von Anwohnern, Erholungssuchenden und Arbeitenden in der Umgebung.</p> <p>Gesetzlicher Bodenschutz (BBodSchG). Schutz vor dem Eindringen von Schadstoffen in Boden und Grundwasser. Vermeidung von Bodenverdichtungen auf zukünftigen Grünflächen mit Versickerungs- und Biotopfunktionen.</p> <p>Erhaltung des charakteristischen Samenpotenzials</p>							<p>Hinweis zum B-Plan auf fachgesetzliche Anforderung</p>			
V-2	Beschränkung der Modul-/Gebäudehöhen	-	-	-	-	-	-	L	-	<->
<p>Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen auf ... m über dem gewachsenen Gelände.</p>										
<p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Fernwirkung der Anlage wird reduziert.</p>							<p>Übernahme in B-Plan</p>			

V-3	Beleuchtungsverbot	F	A	-	-	-	M	L	-	<->
Eine permanente nächtliche Beleuchtung der PV-Anlage bzw. der Nebenanlagen ist nicht zulässig.										
<u>Begründung:</u> Die (nächtliche) Fernwirkung der Anlage wird reduziert, Lockwirkungen werden vermieden.						Übernahme in B-Plan				
V-4	Mindest-Bodenabstand der Module	F	-	-	-	-	-	-	-	<->
Ein Mindestabstand der Module zum Boden von 0,80 cm ist einzuhalten.										
<u>Begründung:</u> Der Mindestabstand sichert eine dauerhaft geschlossene Vegetationsdecke auf der Vorhabenfläche (ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007).						Übernahme in B-Plan				
V-5	Mindest-Bodenabstand des Zauns	F	A	-	-	-	-	-	-	<->
Die Zaunanlage ist aus luft-, licht- und kleintierdurchlässigen Strukturen, wie z.B. Maschen-draht- oder Stabgitterzaun, sockellos herzustellen. Die Unterkante des Zaunes muss mind. 15 cm Abstand zum Boden haben. Die Verwendung von Stacheldraht ist im bodennahen Bereich unzulässig. Alternativ sind bei bodenebener Errichtung des Zauns Röhren oder andere geeignete Maßnahmen vorzusehen, die die Durchlässigkeit für Kleinsäuger gewährleisten.										
<u>Begründung:</u> Eine Einzäunung hat bei der überplanten Flächengröße eine Barrierewirkung für die Tierwelt, insbesondere für Mittel- und Kleinsäuger wie z. B. Feldhase, Fuchs oder Igel. Der Mindestabstand gewährleistet die Durchgängigkeit des Gebiets für diese Tiere.						Übernahme in B-Plan				
V-6	Verbot grundwasserschädigender Materialien	-	-	B	W	-	-	-	-	<->
Die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln sowie von chemischen Mittel zur Reinigung der PV-Module ist ausgeschlossen. Unbeschichtete Anlagenteile aus Materialien, die Blei, Kupfer oder deren Legierungen enthalten, sind unzulässig. Unbeschichtete verzinkte Materialien dürfen nicht an den der Witterung ausgesetzten Anlagenbestandteilen verwendet werden bzw. bis in bodenfeuchte Bereiche hinein reichen.										
<u>Begründung:</u> Diese Metalloberflächen stellen eine Quelle für die Belastung der Böden und des Grundwassers mit den genannten Schwermetallen dar. In besonderen Gefährdungslagen – hier Böden mit geringer Filterfunktion - sind als Vorsorgemaßnahme die Risiken bei einer Regenwasserversickerung zu minimieren.						Übernahme in B-Plan				

V-7	Bauzeitenbeschränkung	F	A	-	-	-	-	-	-	-	<->
Baufeldräumungen sind nur außerhalb des Vogelbrutzeitraumes, d. h. zwischen dem 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.											
<u>Begründung:</u> Mit der Beschränkung auf den Zeitraum außerhalb des sensiblen Brutgeschehens werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Tötung/Störung) vermieden.						Übernahme in B-Plan					
V-8	Versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen	-	-	B	W	K	-	-	-	-	<->
Verwendung versickerungsfähiger Bauweisen (Schotterrasen, Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster, Split o.ä.) für die Befestigung von Wegen und Aufstellflächen.											
<u>Begründung:</u> Mit versickerungsfähigen Oberflächenbeläge können die Funktionen des gewachsenen Bodens (z.B. Filterung, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Pflanzenstandort) zumindest teilweise erhalten werden. Strukturreiche Oberflächen mit Fugen können Feuchtigkeit länger speichern und sorgen somit für eine geringere Aufheizung des Bodens. Hellere Bodenbeläge reflektieren Strahlung stärker und speichern diese weniger, somit kommt es zu geringerer Wärmeabstrahlung.						Übernahme in B-Plan					

6. Dauerpflege der PV-Anlagenflächen als Grünland

Die gesamte unbefestigte Fläche innerhalb der überbaubaren Bereiche ist als artenreiches, standorttypisches, ungedüngtes Dauergrünland zu entwickeln. Eine Beweidung ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig. Daher ist eine zweimalige Mahd jährlich im Zeitraum Ende Mai bis Mitte Juni (aufwuchsabhängig) sowie im September vorzusehen. Nach frühestens 10 Jahren kann nach Abstimmung mit einem ökologischen Fachgutachter zu einem einschürigen Mahdregime je zur Hälfte im Juni und September übergegangen werden. Für die Mahd sind kleintierschonende Geräte (Messerbalken, keine Scheiben- oder Kreiselmäherwerke, keine Mulcher) zu verwenden. Das Mähgut ist innerhalb längstens einer Woche von den Flächen zu entfernen. Die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln ist ausgeschlossen.

Mit dieser differenzierenden Pflege im Bereich der Modulflächen ist eine Diversifizierung der Grünlandvegetation entlang von neu entstehenden Saumbereichen zu erwarten. Mit der Entfernung des Mähgutes kann eine Aushagerung und Ausdünnung der Vegetationsdecke erreicht werden. Auf mageren Standorten ohne verfilzte Mulchschicht können sich mittel- bis langfristig artenreichere Grünlandbestände entwickeln.

7. Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Für Boden und Biotop erfolgt eine quantitative Bilanzierung des Eingriffs nach der Ökokontoverordnung (ÖKVO) Baden-Württembergs (MUNV, 2010). Für die übrigen Schutzgüter, für die eine solche anerkannte Bilanzierungsmethode nicht vorliegt, erfolgt diese verbal-argumentativ.

7.1. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Tab. 8: Rechnerische Bilanz für Eingriffe in Biotop.

7.2. Schutzgut Boden und Fläche

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Tab. 9: Rechnerische Bilanz für Eingriffe in den Boden.

7.3. Weitere Schutzgüter

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

7.4. Fazit schutzgutbezogene Bilanz

Der Gesamtkompensationsbedarf Ökopunkte Biotop und Boden wird im weiteren Verfahren ergänzt. Für ggf. erforderlichen Ausgleichsbedarf außerhalb des Geltungsbereiches werden vom Vorhabenträger zusätzliche Ausgleichsflächen vertraglich gesichert bzw. durch Zuordnung von Ökopunkte aus bereits genehmigten Ökokontomaßnahmen benannt.

8. Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

In den folgenden Tabellen werden Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz benannt, die geeignet sind, die Wirkungen auf die Schutzgüter vollständig zu kompensieren und damit eine ausgeglichene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu erreichen.

Wie bei Vermeidung und Verminderung werden zur Beschreibung und Begründung der Maßnahme die Schutzgüter aufgezählt, die von der Maßnahme profitieren (Abkürzungen siehe Tab. 3). Fett gedruckt ist das Schutzgut dargestellt, für das die Maßnahme konzipiert ist, normal gedruckt die Schutzgüter, die zusätzlich von der Maßnahme profitieren.

Die konkreten Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Tab. 10: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

A-Nr.	Text	F	A	B	W	K	L	M	S	<->
	<i>Flurstück/Gemarkung, Flächengröße, Eigentümer: Biotopaufwertung: X Ökopunkte Habitataufwertung: Art X Maßnahmenbeschreibung: ▪ Zielzustand und erforderliche Funktionserfüllung: ▪ dauerhafte Pflege:</i>									
	<i>Begründung: Ausgleich nach Landesnaturschutzgesetz artenschutzrechtliche Maßnahme (CEF) Die Maßnahme dient ...</i>	<i>Übernahme in B-Plan und/oder vertragliche Sicherung</i>								

9. Hinweise zur Maßnahmenumsetzung

Ggf. ökologische Baubegleitung oder vorgezogene CEF-Maßnahmen, sofern im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

10. Monitoring

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

11. Technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten

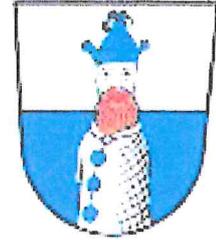
Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

12. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

13. Literaturverzeichnis

- AROK. (2022). *Automatisiertes Raumordnungskataster: Datenauszug zum Plangebiet, Datenabfrage 13.13.2022.*
- LEL. (2022). *Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd.* Von LEL: <https://lel.landwirtschaft-bw.de/pbl/Lde/Startseite/Unsere+Themen/Flurbilanz> abgerufen
- LfU. (2005). *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung.*
- LGL. (2022). *Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung: Daten- und Kartendienst der LUBW www.udo.lubw.baden-wuerttemberg.de Datenabruf am 13.10.2022.*
- LGRB. (2022). *Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg: Bodenkarte 1:50.000 www.maps.lgrb-bw.de.*
- LUBW. (2012). *LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe.*
- MUNV. (2010). *Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr: Ökokontoverordnung (ÖKVO). Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen.*



STADT STÜHLINGEN

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“

Projekt-Nr.

22105

Bearbeitung

M. Sc. Umweltwissenschaften, M. Espenschied

M. Sc. Umweltwissenschaften, J. Wildraut

Interne Prüfung: MR, 27.09.2022

Datum

13.03.2023



**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1. Derzeitige Nutzung	2
2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	4
2.2.1 Höhere Pflanzen	4
2.2.2 Säugetiere	4
2.2.3 Vögel	5
2.2.4 Amphibien	5
2.2.5 Reptilien	6
2.2.6 Fische und Rundmäuler	6
2.2.7 Käfer	6
2.2.8 Libellen	6
2.2.9 Schmetterlinge	6
2.2.10 Weichtiere	7
3. Empfohlener Untersuchungsumfang und mögliche Vermeidungsmaßnahmen sowie Hinweise zur Eingriffsregelung	7
3.1. Empfohlener Untersuchungsumfang	7
3.2. Empfohlene Vermeidungsmaßnahmen	7
3.3. Hinweise für die Eingriffsregelung	8
 Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Untersuchungsgebiet zur ASVP (entspricht Flurstück „Krummäcker“)	1
Abb. 2: Fotodokumentation	4
 Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang	7
Tab. 2: Maßnahme zur Vermeidung der Betroffenheit von Reptilien	8

1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Bauvorhaben „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker“ in Stühlingen.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde die in Abb. 1 dargestellte Fläche untersucht (rd. 5,3 ha).

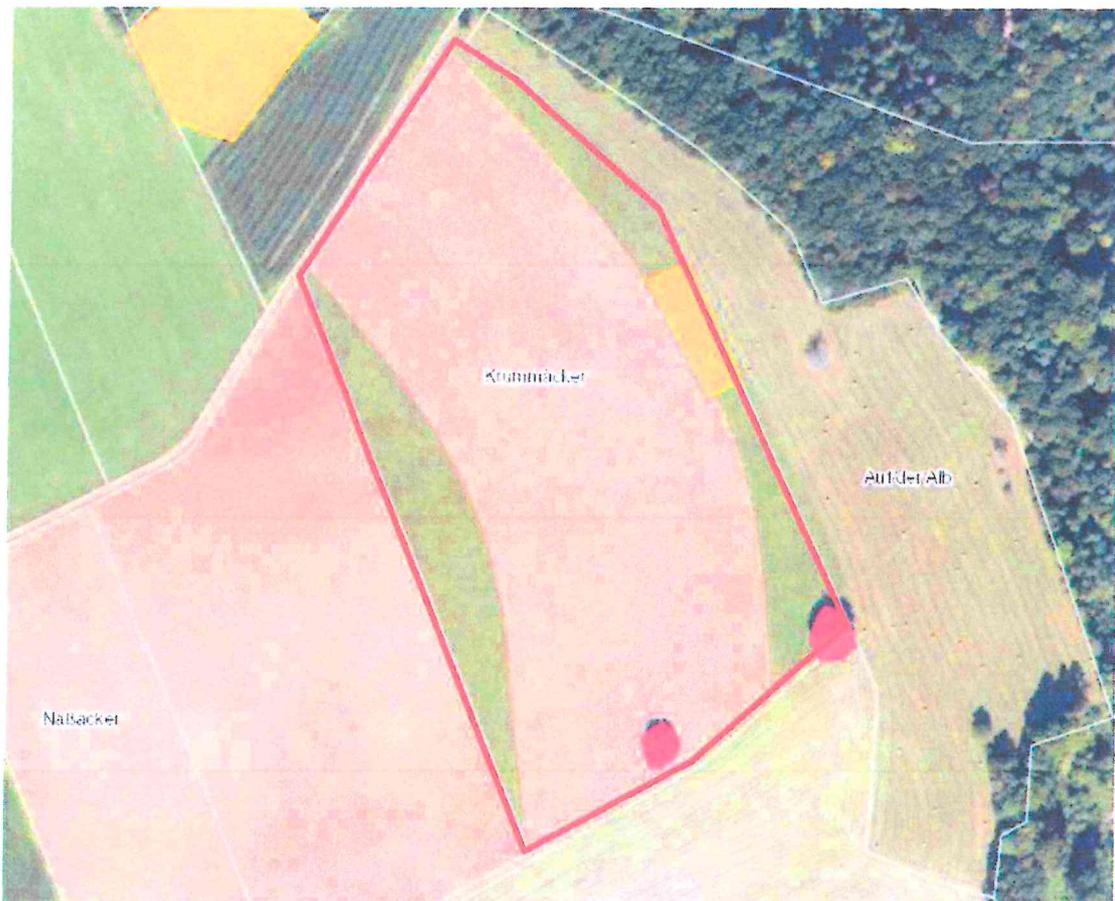


Abb. 1: Untersuchungsgebiet zur ASVP (entspricht Flurstück „Krummäcker“)
Gelb = FFH-Mähwiese, Pink = Biotop aus Offenlandbiotopkartierung (Quelle LUBW)

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit die überplante Fläche und deren nahes Umfeld Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wird, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen

Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 26.08.2022 statt.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1. Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet erstreckt sich über das Flurstück 2655 „Krummäcker“, westlich von Grimmels-
hofen oberhalb der Wutach auf der Gemarkung der Stadt Stühlingen des Ortsteils Weizen. Die
Fläche ist von landwirtschaftlichen Anbauflächen in Form von Äckern und Mähwiesen umge-
ben, im Norden und Westen liegen Wälder in einer Entfernung von 20 bis 100 m (Abb. 2 C).

Das Plangebiet besteht zu einem Großteil aus Acker, an der westlichen und (nord-)östlichen
Flanke wird ein Teil als Mähwiesen genutzt (Abb. 2 A-D). Es handelt sich hierbei um eine
Wirtschaftswiese mittlerer Standorte welche als Glatthaferwiese mit Charakterarten wie Wei-
ßes Labkraut (*Galium album*) und Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) ausge-
prägt ist. Neben einzelnen Arten der Fettwiesen wie Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glo-
merata*) und Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) sind Magerkeitszeiger regelmäßig
vorhanden. Hier fanden sich u.a. Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesensalbei (*Sal-
via pratensis*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Wilde Möhre (*Daucus carota*) und
Taubenkropf-Leimkraut (*Silene vulgaris*). Eine Teilfläche von 1.146 m² im Osten der Fläche ist
als magere Flachland-Mähwiese (FFH Mähwiese, MW-Nummer 6510033746168718) kartiert
(Abb. 2 C). Vereinzelt finden sich etwa 15-20 cm große Bauöffnungen auf der Fläche (Abb. 2
E). Das Gebiet wird im Süden und Nordosten von unbefestigten Fahrwegen begrenzt (Abb. 2
F). Am südlichen Fahrweg finden sich zwei geschützte Offenlandbiotop in Form von Steinrie-
geln und Feldgehölzen mit einer Fläche von 0,0596 ha (Biotop-Nr 182163370344; Abb. 2 G
und H).

Nördlich bis Westlich des Geltungsbereichs, mindestens 20 Meter entfernt, liegt das FFH-Ge-
biet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ (Nr. 8216341) sowie das Vogelschutzgebiet
„Wutach und Baaralb“ (Nr. 8116441). Zudem liegt das Plangebiet im Naturpark Südschwarz-
wald.



A: Blick nach Norden auf das Plangebiet



B: Blick nach Osten auf das Plangebiet



C: Blick nach Süden auf das Plangebiet und die FFH-Mähwiese



D: Blick nach Westen auf das Plangebiet



E: Baueingang von nicht abschließend zuordbarem Säuger



F: Unbefestigter Fahrweg im Nordosten



G: Östliches Feldgehölz



H: Westliches Feldgehölz mit Steinriegel

Abb. 2: Fotodokumentation
(Fotos: BHM 2022)

2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen.

Diese speziellen Standortbedingungen sind im Planfläche nicht vorhanden bzw. durch die landwirtschaftliche Nutzung überprägt.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Die Planfläche wird mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Fledermäuse zur Nahrungssuche genutzt. Das Vorhaben beeinträchtigt jedoch die Qualität als Nahrungshabitats für Fledermäuse nicht.

Auf der Fläche wurden etwa 10 Baueingänge gefunden (Abb. 2 E). Die Herkunft dieser Strukturen ist nicht abschließend geklärt, vermutlich handelt es sich um eingefallene Fuchsbauten mit einer Nachnutzung durch kleinere Säuger. Aufgrund der Verbreitungsgebiete der geschützten Arten ist eine Relevanz für das Vorhaben auszuschließen

Die Feldgehölze am östlichen Rand des Plangebiets (Abb. 2 G-I) bieten mittleres Habitatpotenzial für die Haselmaus. Die Feldgehölze werden durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt.

Für weitere streng geschützte Säugetiere hat die Planfläche keine essenziellen und damit prüfrelevanten Funktionen.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Das Plangebiet bietet Habitatpotenzial für die Wiesenbrüter Wachtel, Rebhuhn und Feldlerche; vor allem die Mähwiesen könnten Brutplätze darstellen.

Aufgrund der relativ geringen Strukturvielfalt kann das Habitatpotenzial für Rebhuhn und Wachtel als mittel bis gering eingeschätzt werden. Wegen der Nähe zum Waldrand, welchen die Feldlerche als Vertikalstruktur meidet, ist auch ihr Vorkommen, zumindest in den Randbereichen, unwahrscheinlich. Das Vorkommen der drei Arten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Begehung konnte ein überfliegender Baumpeper beobachtet werden. Die Fläche bietet der Art randlich in den Feldgehölzen Habitatpotenzial, die Mähwiesen könnten als Nahrungsflächen dienen. Das geringe Angebot an Fläche mit vorhandener, lockerer Krautschicht und an vorhandenen Feldgehölzen lässt jedoch auf ein niedriges Potenzial schließen.

Die Feldgehölze bieten Goldammer, Star und Spechten Habitatpotenzial. Eine Goldammer wurde beobachtet. Die Feldgehölze werden durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt.

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung sind weitere Untersuchungen vorzusehen (siehe Kap. 3).

2.2.4 Amphibien

Artenschutzrechtlich relevante Amphibien sind Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander und Nördlicher Kammmolch.

Das Plangebiet bietet keinen geeigneten Lebensraum für Amphibien, da es keine Gewässer umfasst oder im nahen Umfeld vorhanden sind. Daher sind auch keine Landlebensräume betroffen.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.5 Reptilien

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien sind Europäische Sumpfschildkröte, Äskulapnatter, Westliche Smaragdeidechse, Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse.

Im östlichen der beiden Feldgehölze besteht Lebensraumeignung für die Zauneidechse. Hier finden sich Steinriegel und Altgräser. Aufgrund der isolierten Lage der Strukturen ist das Habitatpotenzial gering, ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Für die Schlingnatter besteht ebenfalls geringes Habitatpotenzial in denselben Bereichen.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten besteht kein Habitatpotenzial, Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Um eine Betroffenheit der potenziell vorkommenden Zauneidechse und der Schlingnatter durch das Vorhaben auszuschließen, werden Vermeidungsmaßnahmen empfohlen (Tab. 2).

Durch diese kann – in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde – eine aufwändige Erfassung der Artengruppe umgangen werden.

2.2.6 Fische und Rundmäuler

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb der Verbreitungsgebiete der prüfungsrelevanten Fischarten (Baltischer Stör, Donau-Kaulbarsch, Europäischer Stör, Schnäpel).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.7 Käfer

Bei den streng geschützten Käferarten handelt es sich vor allem um Totholzkäfer und Wasserkäfer. Für beide Gruppen ist im Plangebiet keine Lebensraumeignung vorhanden (Gewässer und Totholzbäume fehlen).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.8 Libellen

Libellen sind zur Fortpflanzung auf Gewässer unterschiedlicher Art angewiesen. Zur Nahrungssuche halten sie sich meist in Gewässernähe auf. Der Untersuchungsraum hat keine (Fortpflanzung) bzw. geringe (Nahrungshabitat) Lebensraumeignung für Libellen.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.9 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen.

Im Plangebiet wurden keine spezifischen Futter- oder Eiablagepflanzen festgestellt. Es konnte lediglich ein Stumpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) gefunden werden, der Potential für den Großen Feuerfalter bieten würde, das Plangebiet liegt jedoch nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Ein Vorkommen weiterer Futter- oder Eiablagepflanzen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung sind weitere Untersuchungen vorzusehen (siehe Kap. 3).

Zudem sollte die Artengruppe wegen des hohen Habitatpotenzials der Grünlandflächen im UG – wie auch für Wildbienen und Heuschrecken – sowie wegen des hohen Anteils von Rote-Liste-Arten in diesen Gruppen, im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden (s. Kap. 3.3).

2.2.10 Weichtiere

Für streng geschützte Weichtiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3. Empfohlener Untersuchungsumfang und mögliche Vermeidungsmaßnahmen sowie Hinweise zur Eingriffsregelung

3.1. Empfohlener Untersuchungsumfang

Ein Vorkommen von Wachtel, Rebhuhn, Feldlerche und Baumpieper, sowie Futterpflanzen für streng geschützte Schmetterlinge ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsraum nicht auszuschließen.

Um in der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erlangen, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmender, Untersuchungsumfang empfohlen (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang

Art / -gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	Spätester Beginn
Brutvögel	Sichtbeobachtungen, Verhören - 5 Begehungen tagsüber	März – Juli	März
Schmetterlinge	Futter- und Eiablagepflanzen, Nachsuche	Mai	Mai

3.2. Empfohlene Vermeidungsmaßnahmen

Die generell zu empfehlende Untersuchung von Reptilien kann durch folgende Maßnahme, welche die Betroffenheit der Artengruppe vermeidet, umgangen werden:

Tab. 2: Maßnahme zur Vermeidung der Betroffenheit von Reptilien

Art / -gruppe	Maßnahmenbeschreibung	Zeitraum	Maßnahmenbereich
Zauneidechse, Schlingnatter	Stellung eines Reptilienschutzzauns, um zu vermeiden, dass potenziell vorkommende Zauneidechsen oder Schlingnattern während des Baus auf das Baufeld kommen.	Mitte März bis Ende September	Westliches Feldgehölz mit Steinriegel

3.3. Hinweise für die Eingriffsregelung

Folgende besonders geschützten Arten nach BArtSchV bzw. FFH-Anhang II-Arten sind in der Eingriffsregelung zum Vorhaben zu berücksichtigen:

- Tagfalter, die auf FFH-Mähwiesen und Wiesen mittlerer Standorte vorkommen, wie z. B. Rotklee Bläuling (*Cyaniris semiargus*), Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), Weißklee-Gelbling (*Colias hyale*) und Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*)
- Heuschrecken, wie z. B. Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*)
- Bienen und Hummeln

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 38/23			
Amt: Stadtkasse	Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44	Datum: 17.03.2023		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:		
				Bgm	HA	RA BA
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.03.2023			Gg
Verhandlungsgegenstand:						
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeinde- ordnung						
hier: zweckgebundene Spenden von der Volksbank Hochrhein eG an die Kindergärten Schwaningen und Weizen						
Finanzierungsnachweis:						
Sachvortrag ab Seite 2:						
Beschlussvorschlag:						
Der Annahme der Spenden in Höhe von insgesamt 500,00 € wird zugestimmt.						